

Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg 07.Änderung Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) – Fahrrad Feld Stadt Sankt Augustin

Bekannt gemachter Plan



DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

Herausgeber

Bezirksregierung Köln Zeughausstraße 2-10 50667 Köln

Tel.: 0221/147-0 Fax.: 0221/147-3185 poststelle@brk.nrw.de www.brk.nrw.de

Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte, Bilder und Grafiken

Bezirksregierung Köln

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW

© Geobasisdaten NRW 2021

Druck und Weiterverarbeitung

Bezirksregierung Köln

Information

Bezirksregierung Köln

Abteilung 3:

 $Regionale\ Entwicklung,\ Kommunalaufsicht,\ Wirtschaft$

Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle

Telefon: 0221 / 147-2032 Regionalplanungsbehörde: Telefon: 0221 / 147-2038 oder Telefon: 0221 / 147-3516

Fax: 0221 / 147-2905

E-Mail: Regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de

Ausfertigung

der 07. Änderung des Regionalplanes Köln, Region Bonn/Rhein-Sieg
- Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) – Fahrrad Feld - Stadt Sankt Augustin

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 04. Sitzung am 24.09.2021 unter TOP 9 (Drucksache Nr. RR 60/2021) gemäß § 19 Abs. 4 Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) mehrheitlich den Aufstellungsbeschluss über die 07. Änderung des Regionalplanes Köln, Region Bonn/Rhein-Sieg - Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) – Fahrrad Feld - Stadt Sankt Augustin gefasst und die Regionalplanungsbehörde beauftragt, die aufgestellte Regionalplanänderung gemäß § 19 Abs. 6 LPIG NRW der Landesplanungsbehörde anzuzeigen.

Grundlage des Beschlusses war die o.g. Sitzungsvorlage mit der Planunterlage (Stand Feststellungsbeschluss) mit nachfolgenden Teilen:

- Teil A. Zeichnerische und textliche Festlegungen
- Teil B. Planbegründung mit zusammenfassender Erklärung
- Teil C. Umweltbericht Screening
- Teil D. Beteiligtenliste
- Teil E. Niederschrift Erörterung
- Teil F. Ergebnis Öffentlichkeitsbeteiligung
- Teil G. Anhang

Mit Bericht vom 28.09.2021, Az. 32/61.6.2-2.13-07 hat die Regionalplanungsbehörde die o.g. Beschlussfassung gemäß § 19 Abs. 6 LPIG NRW dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Bitte um Prüfung der Unterlagen angezeigt.

Mit Erlass vom 19.11.2021, Az.51.12.03.04-000003-2021-0012585 hat die Landesplanungsbehörde mitgeteilt, dass im Rahmen einer Rechtsprüfung gemäß § 19 Abs. 6 LPIG NRW keine Einwendungen erhoben werden.

Ausgefertigt:

Köln, den 22.11.2021

Im Auftrag

Lüdenbach

(Geschäftsstelle des Regionalrates)

Bezirksregierung Köln

07. Änderung des Regionalplanes Köln, Region Bonn/Rhein-Sieg - Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) – Fahrrad Feld - Stadt Sankt Augustin.

Zeichnerische Festlegung / Textliche Festlegung

Festgestellt durch den Regionalrat am 24.09.2021

Angezeigt durch die Regionalplanungsbehörde am 28.09.2021

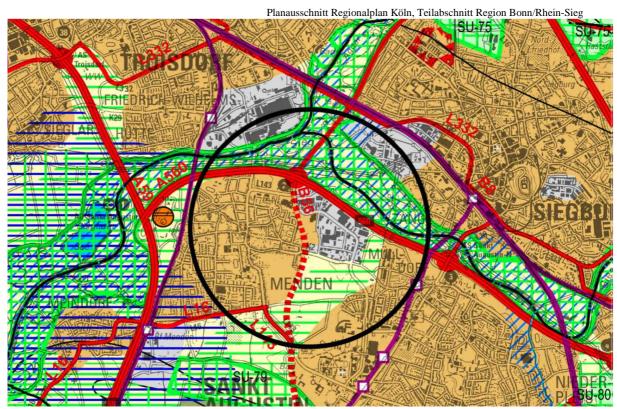
Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.11.2021

Ausgefertigt durch die Geschäftsstelle des Regionalrats am 22.11.2021

Bekannt gemacht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 09.12.2021

Zeichnerische Festlegung

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan mit der 07. Planänderung:



Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

Bezirksregierung Köln

07. Änderung des Regionalplanes Köln, Region Bonn/Rhein-Sieg - Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) – Fahrrad Feld - Stadt Sankt Augustin.

Textliche Festlegung

Eine Änderung der textlichen Festlegungen des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg durch die 07. Regionalplanänderung – Fahrradfachmarkt St. Augustin – ist nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die 07. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW.) zu erheben.

Bezirksregierung Köln

Planunterlage

(Stand Feststellungsbeschluss)

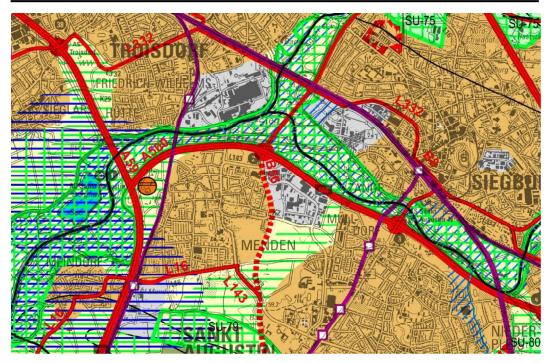
Tell A. Eciciniciscise and textilene i esticyange	Teil A.	Zeichnerische und	textliche	Festlegunge
---	---------	-------------------	-----------	-------------

- Teil B. Planbegründung mit zusammenfassender Erklärung
- Teil C. Umweltbericht Screening
- Teil D. Beteiligtenliste
- Teil E. Niederschrift Erörterung
- Teil F. Ergebnis Öffentlichkeitsbeteiligung
- Teil G. Anhang

Teil A.Zeichnerische und textliche Festlegungen

(Stand Feststellungsbeschluss)

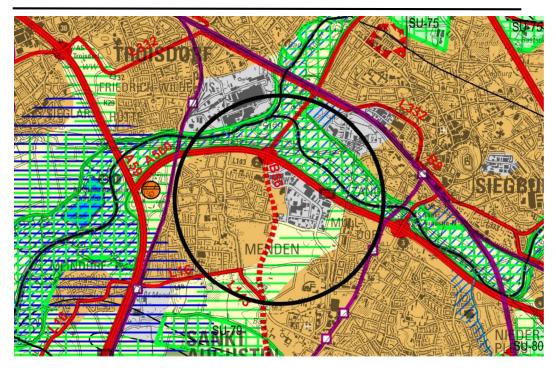
Regionalplan ohne Änderung



Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

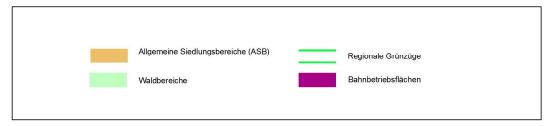
Maßstab 1:50.000

Regionalplan mit Änderung



 $Land\ NRW\ (2019)\ Datenlizenz\ Deutschland\ -Namensnennung\ -Version\ 2.0\ (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)$

Maßstab 1:50.000



Textliche Festlegungen

Eine Änderung der textlichen Festlegungen des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg durch die 07. Regionalplanänderung – Fahrradfachmarkt St. Augustin – ist nicht erforderlich.

Bezirksregierung Köln



Teil B.Planbegründung

(Stand Feststellungsbeschluss)

Inhalt

1.	Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung	
1.1	Anlass der Planänderung	1
1.2	Gegenstand der Planänderung	6
1.3	Erfordernis der Planänderung	7
2.	Verfahrenslauf	
2.1	Frühzeitige Unterrichtung (§ 9 Abs.1 ROG)	8
2.2	Umweltprüfung - Screening (§ 8 Abs.2 ROG)	9
2.3	Erarbeitungsbeschluss (§ 19 Abs.1 LPIG NRW alt)	10
2.4	Beteiligung Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs.1 LPIG NRW/ § 9 Abs.2 ROG)	10
2.5	Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 13 Abs.1 LPIG NRW/§ 9 Abs.2 ROG)	10
2.6	Beteiligung eines anderen Staates (§ 13 Abs.1 LPLG NRW/ § 9 Abs.4 ROG)	11
2.7	Erörterung (§ 19 Abs.3 LPIG NRW)	11
2.8	Weiteres Verfahren	13
3.	Raumordnerische Bewertung	
3.1	Erfordernisse Raumordnungsgesetz	14
3.2	Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW	14
3.3	Erfordernisse Regionalplan	27
3.4	Raumordnerische Gesamtbewertung	29
4.	Zusammenfassende Erklärung	
4.1	Berücksichtigung der Umweltbelange	29
4.2	Berücksichtigung der Behörden-/Öffentlichkeitsbeteiligung	29
4.3	Alternativen	38
4.4	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	38

1 Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung

1.1 Anlass der Planänderung

Die Stadt St. Augustin hat mit den Schreiben vom 05.12.2018 und 27.08.2019 bei der Regionalplanungsbehörde eine Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, gemäß § 19 Absatz 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW alt) angeregt. Geplant ist die Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB).

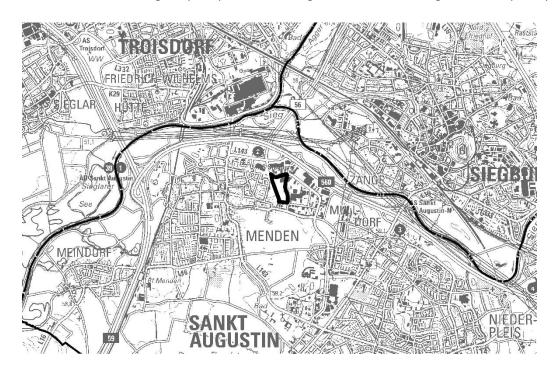


Abb.1: Bereich der geplanten Änderung auf dem Gebiet der Stadt St. Augustin

Anlass für die vorgesehene Regionalplanänderung ist die Absicht der Stadt St. Augustin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines großflächigen Einzelhandelbetriebes - genauer eines Fahrradfachmarktes - im Ortsteil Menden zu schaffen.

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt St. Augustin stimmte in der Sitzung am 20.11.2018 dem Erweiterungsvorhaben grundsätzlich zu. Die Verwaltung wurde daraufhin beauftragt, bei der Bezirksregierung eine Änderung des Regionalplans für den Teilbereich westlich der Friedrich-Gauß-Straße anzuregen. Die dortige Festlegung eines Bereiches für gewerblich industrielle Nutzung (GIB) soll in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) geändert und parallel dazu ein entsprechendes Bebauungsplanverfahren begonnen werden.

Der bereits bestehende Fahrradfachmarkt ist seit 1997 an der Einsteinstraße 35 ansässig. Der Betrieb liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 406/5 "Friedrich-Gauß-Straße", welcher dort ein Sondergebiet ausweist. Die Verkaufsfläche ist auf 2.500 m² (inkl. 800 m² Teststrecke) festsetzt.

Um den Entwicklungen auf dem Fahrradmarkt gerecht zu werden, muss das Unternehmen den Fachmarkt entsprechend vergrößern

Infolge der zunehmenden Serviceansprüche der Kunden und Präsentationsanforderungen der Hersteller sowie der gestiegenen Bedarfe an Bandbreite und Sortimentsanteilen **sah die ursprüngliche Planung aus dem Jahr 2019 vor**, dort die Verkaufsfläche von derzeit 2.500 m² auf 9.000 m² Verkaufsfläche zu erweitern. Zudem sollte, die Fläche für Lager, Werkstatt, Logistik und Büro von 8.000 m² auf 12.000 m² vergrößert werden.

Im Vorfeld des anstehenden Regionalplanänderungsverfahrens hat die Stadt St. Augustin eine Auswirkungsanalyse zur Erweiterung des Fahrradfachmarktes durch einen Gutachter erarbeiten lassen. Auf dieser Grundlage wurden gemäß der Regelungen des regionalen Einzelhandelskonzeptes des :rak die betroffenen Kommunen beteiligt. Im Ergebnis ist festgestellt worden, dass die geplante Erweiterung der Verkaufsfläche auf 7.800 m² Verkaufsfläche (davon max. 450 m² Verkaufsfläche für Fahrradbekleidung) reduziert werden muss, um erhebliche versorgungsstrukturelle oder städtebauliche Auswirkungen in St. Augustin und den umliegenden Kommunen zu vermeiden, d.h. wesentliche Beeinträchtigungen gemäß des landesplanerischen Ziels 6.5-3 sollen somit ausgeschlossen werden.

Die genannte Auswirkungsanalyse ist im Nachgang entsprechend angepasst und geändert worden: die raumordnerische Verträglichkeit der Erweiterung des Fahrradmarktes ist nur unter der Voraussetzung einer Verkaufsflächenobergrenze von maximal 7.800 m² gegeben.

Die geplante Erweiterung des Fahrradfachmarktes steht nicht im Widerspruch zu der städtebaulichen Ausgangslage im Umfeld des Planbereichs (s. Abb. 2). Auf der Freifläche westlich des bestehenden Standortes ist die Erweiterung vorgesehen, daran schließt sich die vorhandene Wohnbebauung an der Johannesstaße im Ortsteil Menden an. Die Gewerbebereiche, die das Plangebiet im Norden und Westen begrenzen, sind lediglich für nicht störende Gewerbebetriebe planungsrechtlich geeignet.

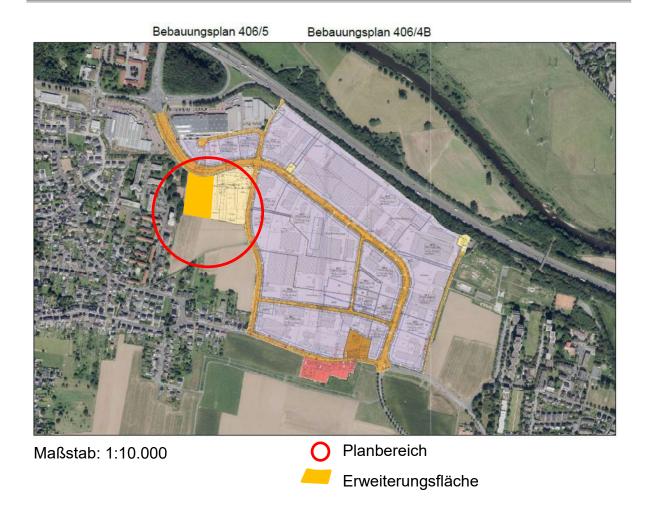


Abb.2: Städtebauliche Ausgangslage

1.2 Gegenstand der Planänderung

Der Änderungsbereich liegt im Ortsteil Menden der Stadt St. Augustin südlich der A 560 und wird begrenzt durch die Siegburger Straße im Süden, die Johannesstraße im Westen, die Friedrich-Gauß-Straße im Osten sowie die Einsteinstraße im Norden.

Nördlich und östlich des Plangebietes liegt das Gewerbegebiet Einsteinstraße. Südlich und westlich grenzt der Planstandort an Wohnbebauung.

Im zurzeit gültigen Flächennutzungsplan wird der Teilbereich als gewerbliche Baufläche sowie als Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel dargestellt.

Der Änderungsbereich umfasst ca. 2,5 ha und ist in Abb. 2 (s.u.) mit einer Schraffur gekennzeichnet.

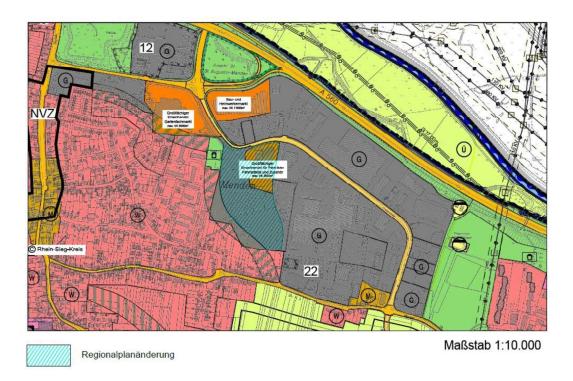


Abb. 3: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit Planbereich (Stand Mai 2018)

Der geltende Regionalplan für den Planbereich legt aktuell einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) fest (vgl. Bestand - Planunterlage Teil A). Ein eben solcher grenzt nördlich und östlich an die in Rede stehende Fläche an. Im Westen wird der Planänderungsbereich begrenzt durch die Darstellung einer geplanten Straßentrasse des Neubaus der B 56, danach schließt sich ein Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) an.

Zur raumordnungsrechtlichen Absicherung der von der Stadt St. Augustin verfolgten Planungen im Ortsteil Menden soll der **Regionalplan wie folgt geändert werden** (vgl. Planung - Planunterlage Teil A.):

Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) anstelle des bisherigen Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB).

1.3 Erfordernis der Planänderung

Die kommunale Bauleitplanung ist nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Einvernehmen mit § 4 Raumordnungsgesetz (ROG), sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Planungsabsicht der Stadt St. Augustin steht im Widerspruch zu den Festlegungen des aktuell geltenden Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, der für den Änderungsbereich aktuell ein GIB festlegt. Nach den raumordnerischen Vorgaben des Ziels 6.5-1 Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) und des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg, Kap. 1.2.1, Ziel 1, dürfen großflächige Einzelhandelsbetriebe (Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO) in der Bauleitplanung nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) festgesetzt werden.

Eine entsprechende Änderung des Regionalplans für den ca. 2,5 ha großen Planbereich von der Festlegung GIB in ASB ist damit zwingende Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Bauleitplanung zur Erweiterung des Fahrradfachmarktes in St. Augustin.

2 Verfahrenslauf

2.1 Frühzeitige Unterrichtung

Gemäß § 9 Abs. 1 ROG sind die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen bereits im Vorfeld einer geplanten Änderung des Regionalplans zu unterrichten. Die öffentlichen Stellen sind aufzufordern, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen des vorliegenden Verfahrens durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 12.10.2020 über die geplante Regionalplanänderung informiert. Darüber hinaus wurde eine Information über das Regionalplanänderungsverfahren online auf der Webseite der Bezirksregierung Köln eingestellt. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 13.10.2020 in schriftlicher und digitaler Form unterrichtet.

Im Rahmen dieser frühzeitigen Unterrichtung gingen wesentliche Informationen zu folgenden Themenbereichen ein:

Stadt Königswinter:

- Stärkung des nicht integrierten Einzelhandelsstandorts "St. Augustin Menden" zu Lasten der zentralen Versorgungsbereiche Bonn und Rhein-Sieg,
- Fahrräder und Zubehör sind zentrenrelevantes Sortiment in Königswinter,
- weitere Verringerung der geplanten Verkaufsfläche zur Verringerung der erwarteten Umsatzrückgänge in den angrenzenden zentralen Versorgungsbereichen.

Die eingegangenen Informationen wurden, soweit regionalplanerisch relevant, von der Regionalplanungsbehörde bei der Erstellung der Planbegründung berücksichtigt.

2.2 Umweltprüfung - Screening

Nach § 8 ROG ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Gemäß § 8 Abs. 2 ROG kann bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung (Screening) unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu § 8 ROG genannten Kriterien festgestellt wurde, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Prüfung wurde für die geplante 7. Regionalplanänderung, TA Bonn/Rhein-Sieg, unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen der Regionalplanänderung berührt werden kann, und auf der Grundlage des Screeningbogens (Planunterlage Teil C) durchgeführt. Hierfür wurden die genannten öffentlichen Stellen mit Schreiben vom 13.10.2020 um Stellungnahme gebeten.

Im Ergebnis bestätigen die beteiligten öffentlichen Stellen die Einschätzung der Regionalplanungsbehörde, dass aufgrund der Planänderung keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Deshalb wurde auf eine vertiefte Umweltprüfung verzichtet.

2.3. Erarbeitungsbeschluss (§ 19 Abs.1 LPIG NRW (alt))

Gemäß § 19 Abs. 1 LPIG NRW hat der Regionalrat Köln in seiner 18. Sitzung am 18.12.2020 die Regionalplanungsbehörde Köln beauftragt, das Erarbeitungsverfahren zur 7. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, auf dem Gebiet der Stadt St. Augustin durchzuführen (Drucksache Nr.: RR 37/2020).

2.4 Beteiligung Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 2 ROG)

Gemäß § 13 Abs. 1 LPIG NRW i.V.m § 9 Absatz 2 ROG ist den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Entsprechend des Erarbeitungsbeschlusses wurden die Verfahrensbeteiligten mit Schreiben vom 26.01.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Frist endete am 31.03.2021.

Die inhaltliche Kurzfassung aller Stellungnahmen dieser Beteiligung ist der Planunterlage Teil F – Niederschrift - zu entnehmen.

2.5 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 2 ROG)

Gemäß § 13 Absatz 1 LPIG NRW i.V.m § 9 Absatz 2 ROG ist der Öffentlichkeit frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 01.02.2021 bis einschließlich 31.03.2021 bei der Bezirksregierung Köln und dem Rhein-Sieg Kreis. Gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz-PlanSIG) wurde von einer physischen öffentlichen Auslegung abgesehen. Stattdessen erfolgte eine "digitale öffentliche Auslegung", also eine Auslage durch Veröffentlichung im Internet. Darüber

wurde zwei Wochen vor der Beteiligungsfrist ortsüblich in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen (Bezirksregierung Köln (Amtsblatt Nr. 2/2021), Rhein-Sieg Kreis (General Anzeiger Bonn, Ausgabe 16./17.1.2021) informiert.

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung ging eine Stellungnahme ein.

2.6 Beteiligung eines anderen Staates (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 4 ROG)

Sofern die Änderung eines Raumordnungsplans voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet eines Nachbarstaates hat, ist dieser gemäß § 9 Abs. 4 ROG zu unterrichten und ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Es ist bei der vorliegenden Planung nicht mit erheblichen, die Landesgrenzen überschreitenden Auswirkungen zu rechnen, daher wurde auf die Beteiligung anderer Staaten verzichtet.

2.7 Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG NRW)

Gemäß § 19 Abs. 3 LPIG NRW sind die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG mit diesen zu erörtern. Ein Ausgleich der Meinungen ist anzustreben. Die Regionalplanungsbehörde hat dem Regionalrat über das Ergebnis der Erörterung zu berichten. Der Bericht muss die Stellungnahmen, über die keine Einigkeit erzielt wurde, aufzeigen.

Die Regionalplanungsbehörde hatte aufgrund der geringen Anzahl der Stellungnahmen und der zur Zeit bestehenden COVID-19 Pandemiesituation beschlossen, die Erörterung in einem schriftlichen Verfahren durchzuführen. Die Verfahrensbeteiligten erhielten Gelegenheit, sich bis zum 02.08.2021 schriftlich zu den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde zu äußern. Hierfür wurde den Beteiligten mit Schreiben vom 19.07.2021 die Kurzfassung der eingegangenen Stellungnahmen mit den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde (Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen Stand: Juli 2021) zugeleitet.

Im Rahmen der schriftlichen Erörterung konnten von den eingegangenen und in der Erörterungsunterlage dokumentierten 62 Anregungen, Bedenken und Hinweisen 51 einvernehmlich ausgeräumt werden.

Die folgenden Bedenken der Stadt Bonn (Beteiligten Nr. 151000), der Stadt Königswinter (Beteiligten Nr. 158000), der Gemeinde Alfter (Beteiligten Nr. 153000),

der Stadt Lohmar (Beteiligten Nr. 159000) konnten im Ergebnis nicht ausgeräumt werden (vgl. Planunterlage F – Niederschrift):

Stadt Bonn:

- Bedenken hinsichtlich Methoden bzw. Inhalt der von der Stadt St. Augustin vorgelegten Auswirkungsanalyse (Nr. 151000-002),
- Bedenken, die in der Region dringend benötigten GI-Flächen in ASB und Einzelhandelsstandorte umzuplanen (Nr. 151000-003),
- die neue Fläche des ABS ist größer, als die geplante Erweiterung des Fahrradfachmarktes; somit können sich dort weitere Einzelhändler ansiedeln (Nr. 151000-004),

Stadt Königswinter:

- o die Stadt Königswinter hat grundsätzliche Bedenken gegen die Erweiterung des Fahrradfachmarktes in St. Augustin Menden und die dafür erforderliche Änderung des Regionalplanes, da somit die bereits stark von großflächigen Einzelhandel geprägte Struktur im Gewerbegebiet Menden verfestigt und ausgebaut wird. Dies wird zu Lasten der zentralen Versorgungsbereiche in Bonn und den umliegenden Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises führen (Nr. 158000-001),
- die Planung verstößt trotz der Verringerung auf 7.800 m² Verkaufsfläche gegen Ziel 6.5-3 LEP NRW (Beeinträchtigungsverbot), so die Stadt Königswinter. Eine weitere Reduzierung des Vorhabens wird daher ausdrücklich angeregt (158000-001 – Anregung),
- das Vorhaben wird dem Grundsatz 6.5-4 des LEP NRW nicht gerecht (Nr. 158000-002),
- die Planung beeinträchtigt das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Königswinter und widerspricht damit dem Grundsatz 6.5-9 LEP NRW (Nr. 158000-003),
- o durch die Erweiterung des Fahrradfachmarktes wird in mehreren angrenzenden kommunalen Versorgungsbereichen die im regionalen Einzelhandelskonzept (:REZK) festgelegte 10 %-Schwelle für die Umsatzumverteilungsquote weiterhin deutlich überschritten. Daher regt die Stadt Königswinter erneut an, die geplanten Verkaufsfläche weiter zu reduzieren, bis der Schwellenwert erreicht ist (Nr. 158000-002).

Gemeinde Alfter:

o die Gemeinde Alfter schließt sich dem Bedenken Nr. 158000-001 der Stadt Königswinter an (Nr. 153000-001).

Stadt Lohmar:

- die massive Erweiterung des Einzelhandelsbetriebes auf 7.800 m² wird grundsätzlich abgelehnt, da Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche in Lohmar zu befürchten sind und die dort ansässigen kleinteiligen Fahrradeinzelhändler in ihrer Existenz gefährdet sind. (Nr. 159000-001),
- durch die Planung kommt es zu einer weiteren Stärkung des nicht integrierten Einzelhandelsstandortes St. Augustin Menden zu Lasten der zentralen Versorgungbereiche in den umliegenden Kommunen (Nr. 159000-002).

Schwerpunkt der von den Einwendern vorgebrachten Bedenken ist, die geplante Größe der Verkaufsflächenerweiterung des Fahrradfachmarktes. Dadurch wird das Vorhaben zu deutlichen Umsatzumverteilungsquoten (> 10%) in den zentralen Versorgungsbereichen der angrenzenden Kommunen führen. Dies widerspricht sowohl dem landesplanerischen Beeinträchtigungsverbot (Ziel 6.3-5 LEP) als auch dem regionalen Einzelhandelskonzept (:REZK), auf das sich die Kommunen des :rak verständigt haben – so die Einwender.

Ziel der Erörterung war es, einen Ausgleich mit den vorgebrachten Meinungen zu finden. Da sich die überwiegende Anzahl der Einwendungen auf die geplante Größe der Verkaufsfläche bezog, kam die Frage auf, ob diese nicht weiter reduziert werden könne, um die ökonomischen Wirkungen in der Region zu minimieren. Die Stadt St. Augustin hatte daraufhin gemeinsam mit dem Projektträger die Planung noch einmal überarbeitet und wird nun die Verkaufsfläche des Fahrradfachmarktes auf max. 6.300 m² begrenzen. Die nachfolgende Bauleitplanung wird in der Folge entsprechend angepasst.

Die detaillierten Ausführungen zu den vorgetragenen Bedenken finden sich in der anliegenden Niederschrift (Planunterlage - Teil F) und in Kap. 3.2 und 4.2.

2.8 Weiteres Verfahren

Nach Aufstellung der Planänderung durch den Regionalrat ist diese der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Absatz 6 LPIG NRW anzuzeigen. Die Bekanntmachung erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen des Verfahrens bei der Landesplanungsbehörde.

3 Raumordnerische Bewertung

Gesetzliche Grundlage für die regionalplanerische Bewertung sind das ROG, der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW und der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg. Nachfolgend werden die wesentlichen Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG), die von dem Vorhaben berührt werden, beschrieben und bewertet. Die Bewertung ergibt sich aus dem derzeitigen Kenntnisstand.

3.1 Erfordernisse Raumordnungsgesetz

Nach § 1 Abs. 1 ROG ist es die Aufgabe der Raumordnung den Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Ansprüche an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist nach § 1 Abs. 2 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG sind im Sinne dieser Leitvorstellung anzuwenden. In Bezug auf das geplante Vorhaben sind insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen.

§ 2 Grundsätze der Raumordnung		
§2 (2) Nr. 1 ROG	Nachhaltige Raumentwicklung	
§2 (2) Nr. 2 ROG	Raumstrukturelle Steuerung im Verhältnis zwischen Gesamtraum und Teilräumen sowie im Beziehungsgefüge zwischen Siedlungs- und Freiraumstruktur	
§2 (2) Nr. 3 ROG	Gewährleistung der Daseinsvorsorge	
§2 (2) Nr. 4 ROG	Raumentwicklung im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur	

§2 (2) Nr. 6 ROG Gewährleistung der ökologischen Funktionen des Raums

Durch die Regionalplanänderung in St. Augustin Menden wird die Entwicklung der lokalen und regionalen Wirtschaftsstruktur gefördert, ohne dass dies zu erheblich negativen Auswirkungen für die sozialen oder ökologischen Funktionen führen wird. Der verstärkte Verkauf von Fahrrädern erhöht eine umweltverträgliche Mobilität. Dies entspricht dem Leitbild der nachhaltigen Raumentwicklung.

Die geplante Erweiterung des Fahrradfachmarktes ist eine Weiterentwicklung des Bestandes, d.h. die bestehenden Erschließungsstrukturen werden genutzt. Allerdings wird mit dem Vorhaben auch eine Freifläche überbaut, was zu einer zusätzlichen Versiegelung führt. Auf den beanspruchten Flächen des Planbereichs bzw. in deren angrenzender Umgebung werden aber keine besonders wertvollen ökologischen Funktionen erheblich beeinträchtigt. Außerdem legt der aktuelle Regionalplan für den Planbereich bereits einen Siedlungsbereich und damit grundsätzlich die bauliche wesentlicher Schwerpunkt Nutzung fest. Ein der nordrhein-westfälischen Landesplanung ist die nachhaltige Konzentration der baulichen Entwicklung in den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen. Der vorgesehene Standort entspricht diesen landesplanerischen Vorgaben zur Siedlungsstruktur. Die räumliche Anordnung von ASB und GIB - wie dies im Regionalplan für den Planbereich gegeben ist- ermöglicht Leben und Arbeiten vor Ort und damit eine nachhaltige Stadtentwicklung.

Des Weiteren fördert die geplante Regionalplanänderung durch ein deutlich erhöhtes Warenangebot die Sicherung der Daseinsvorsorge vor Ort und in der Region. Das Mittelzentrum St. Augustin bietet dazu auch alle notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen.

3.2 Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW

Für die Regionalplanänderung sind insbesondere die folgenden landesplanerischen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Kap. 2 Räumliche Struktur des Landes	
2-1 Ziel	Zentralörtliche Gliederung

2-2 Grundsatz	Daseinsvorsorge
2-3 Ziel	Siedlungsraum und Freiraum

Die Stadt St. Augustin ist nach raumordnerischen Kriterien ein Mittelzentrum mit den entsprechenden zentralen Daseinsfunktionen. Die Regionalplanänderung schafft durch die verbesserte Angebotswirkung und Steigerung der ökonomischen Kennzahlen des erweiterten Fahrradfachmarktes die Voraussetzungen dafür, die Funktion als Mittelzentrum weiter auszubauen und damit die Daseinsvorsorge zu stärken.

Die angestrebte Siedlungsentwicklung erfolgt innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichs. Indem ein GIB in einen ASB umgewandelt wird, kann aus Sicht der Raumordnung auf eine zusätzliche Freirauminanspruchnahme verzichtet werden.

Demnach werden mit der Regionalplanänderung die Ziele und Grundsätze des Kapitel 2 "Räumliche Struktur des Landes", LEP NRW, beachtet bzw. berücksichtigt.

Kap. 3 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung	
3-2 Grundsatz	Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche
3-3 Grundsatz	Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Kulturlandschaft Rheinschiene. Im Änderungsbereich selbst befinden sich weder landesbedeutsame, bedeutsame noch regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche. Ca. 4 km südlich erstreckt sich der Kulturlandschaftsbereich Flugplatz Hangelar (KLB 442 Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln).

Durch die Änderung werden auf Ebene der Regionalplanung keine wertgebenden Elemente und Strukturen der Kulturlandschaftsentwicklung oder andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten berührt. Dem Grundsatz 3-3 des LEP NRW wird entsprochen.

Im Rahmen dieser Regionalplanänderung werden die Ziele und Grundsätze des LEP NRW in Bezug auf das Kapitel 3 "Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung" beachtet bzw. berücksichtigt.

Kap. 4 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel		
4-1 Grundsatz	Klimaschutz	
4-2 Grundsatz	Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)	

Die Umsetzung der Regionalplanänderung wird zu einer weiteren baulichen Verdichtung eines durch Wohn- und Gewerbenutzung deutlich vorgeprägten Bestandes führen. Der bereits vorhandene Standort eines Fahrradfachmarktes wird erweitert. Diese Nachverdichtung einer bestehenden Siedlungsstruktur innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiches in Verbindung mit der angrenzenden Wohnbebauung (ASB) ist grundsätzlich energieeffizient. Die Nutzung selbst – ein überregional bedeutender Fahrradfachmarkt – wird weitere Verkehre auslösen. Dieser ist grundsätzlich eingebunden in das Netz des öffentlichen Nahverkehrs (DB Haltepunkt ca. 3,3 km, Straßenbahnhalt St. Augustin-Mülldorf ca. 1,4 km, zwei Buslinien erschließen den Standort).

Im Rahmen der nachfolgenden städtebaulichen Planung wurde zur besseren verkehrlichen Einbindung des Standortes ein Mobilitätskonzept erarbeitet. Unter der Voraussetzung, dass die dort aufgeführten Maßnahmen zur Verkehrsreduzierung auch umgesetzt werden, können die klimaschädlichen Effekte der zusätzlichen Verkehre reduziert werden. Somit wird der Grundsatz 4.1 berücksichtigt.

Die geplante Erweiterung des Fahrradfachmarktes soll auf einer Freifläche erfolgen, der aufgrund der Lage, dem anthropogenen Einfluss und der vegetativen Ausstattung zwar eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt zukommt (Acker und Betriebsgelände des bestehenden Fahrradfachmarktes, s.o.) aber eine klimatische Ausgleichsfunktion aufweist (Klimaanalyse LANUV, 2020). Allerdings ist dieser Bereich bereits planungsrechtlich durch Flächennutzungs- und Regionalplan für die gewerblich-industrielle Nutzung gesichert.

Durch die Festsetzung entsprechender klimatischer Ausgleichmaßnahmen (Gründach, Fassadenbegrünung etc.) im nachfolgenden Bebauungsplan soll trotz der anstehenden Versiegelungen die Funktion für das lokale Klima zumindest teilweise erhalten bleiben bzw. wiederhergestellt werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Umwandlung der regionalplanerischen Festsetzung GIB hin zu einem ASB in der Regel mit einer Reduzierung der Nutzungsintensität verbunden ist. Dies wird wiederum zu einer günstigeren Klimasituation vor Ort führen, als das bisherige Ziel einer industriellen Nutzung.

Im Rahmen der Regionalplanänderung werden die Ziele und Grundsätze des LEP NRW in Bezug auf das Kapitel 4 "Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel" beachtet bzw. berücksichtigt.

Kap. 6 Siedlungsraum		
Kap. 6.1 Festlegur	Kap. 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum	
6.1-1 Ziel	Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung	
6.1-3 Grundsatz	Leitbild "dezentrale Konzentration"	
6.1-4 Ziel	Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen	
6.1-5 Grundsatz	Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"	
6.1-6 Grundsatz	Vorrang der Innenentwicklung	
6.1-7 Grundsatz	Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung	
6.1-8 Grundsatz	Wiedernutzung von Brachflächen	
6.1-9 Grundsatz	Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten	
Kap. 6.2 Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche		
6.2-1 Grundsatz	Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche	
6.2-2 Grundsatz	Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs	
Kap. 6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen		
6.3-2 Grundsatz	Umgebungsschutz	

Im Rahmen der Regionalplanänderung wird kein zusätzlicher Siedlungsbereich festgelegt und damit auch **kein regionalplanerisch** festgelegter **Freiraum** in Anspruch genommen. Innerhalb eines bedarfsgerecht dargestellten Siedlungsbereichs soll sich lediglich der Nutzungsschwerpunkt von GIB zu ASB ändern und eine Erweiterung eines bestehenden Einzelhandelsstandortes ermöglicht werden. Die Änderung entspricht damit der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung (Ziel 6.1-1 des LEP NRW).

Bei der Stadt St. Augustin handelt es sich nach Maßgabe des LEP NRW um ein Mittelzentrum. Die vorgesehene Regionalplanänderung stärkt die ökonomische Infrastruktur und Angebotsstruktur der Stadt. Das Vorhaben dient im Sinne der dezentralen Konzentration der regionalen Daseinsvorsorge im Verdichtungsgebiet Köln/Bonn. Dem Grundsatz 6.1-3 des LEP NRW wird entsprochen.

Die Siedlungsentwicklung findet als Arrondierung innerhalb des bestehenden Siedlungskörpers statt. Eine bandartige Siedlungsentwicklung ist ausgeschlossen (Ziel 6.1-4 LEP NRW).

Durch die vorgesehene Änderung des Regionalplans wird die Nachverdichtung bzw. Arrondierung des Bestandes innerhalb eines festgelegten Siedlungsbereiches ermöglicht. Somit wird durch die Vermeidung einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme eine kompakte Siedlungsentwicklung unterstützt. Die räumliche Anordnung von ASB und GIB - wie dies im Regionalplan für den Planbereich gegeben ist - ermöglicht Leben und Arbeiten vor Ort und entspricht damit dem Leitbild der nachhaltigen europäischen Stadt (Grundsatz 6.1-5 LEP NRW).

Wie dargestellt, wird durch die Änderung des Regionalplans ermöglicht, einen bereits bestehenden regionalplanerischen Siedlungsbereich und bauplanungsrechtlichen gesicherten Innenbereich nachzuverdichten (Grundsatz 6.1-6 LEP NRW).

Bei der regionalplanerischen Bewertung stehen einer energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung im Planbereich keine erkennbaren Konflikte entgegen (s.a. G 6.1-5). Im nachfolgenden Bebauungsplan werden Dach- und Fassaden-begrünungen festgesetzt. Auch Maßnahmen zur Energieeffizienz sind auf dieser Planungsebene zu regeln (Grundsatz 6.1-7 LEP NRW).

Die Planungen, die der Regionalplanänderung zugrunde liegen, sehen die Überbauung einer Freifläche vor, die aufgrund der Lage, dem anthropogenen Einfluss und der vegetativen Ausstattung für den Naturhaushalt von geringer Bedeutung ist (Acker und Betriebsgelände des bestehenden Fahrradfachmarktes, s.o.). Da es sich hierbei aber um eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes handelt, konnten auch nur die räumlich angrenzenden Flächen in Betracht gezogen werden. Eine umfassende Alternativenprüfung, die auch beispielsweise Brachflächen im Stadtgebiet berücksichtigt hätte, konnte demnach nicht durchgeführt werden. Dem Grundsatz 6.1-8 LEP NRW kann daher nicht entsprochen werden.

Durch die Regionalplanänderung wird die Arrondierung bzw. Nachverdichtung innerhalb eines vollständig erschlossenen Gewerbegebietes planerisch vorbereitet. Erschließungskosten sind daher auf ein Minimum reduziert. Der Grundsatz 6.1-9 LEP NRW wird berücksichtigt.

Der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg legt keine "Zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche" fest. Der Planbereich liegt innerhalb des ASB Menden, das Stadtzentrum (Rathaus) von St. Augustin ist 1,2 km entfernt (Grundsatz 6.2-1 LEP NRW).

Der nächst gelegene DB Haltepunkt liegt ca. 3,3 km, der Straßenbahnhalt St. Augustin-Mülldorf ca. 1,4 km vom Planbereich entfernt. Durch die geplante neue Nutzung – ein überregional bedeutender Fahrradfachmarkt –werden zusätzliche Verkehre ausgelöst. Um den Grundsatz 6.2-2 LEP NRW zu berücksichtigen, ist in den nachfolgenden Planungsstufen auf eine bessere Einbindung des erweiterten Fahrradfachmarktes an den öffentlichen Nachverkehr (Buslinien, Anbindung zur DB Haltestelle Menden und zum Straßenbahnhalt Mülldorf) verbindlich hinzuwirken. Im Rahmen der nachfolgenden städtebaulichen Planung wurde daher ein Mobilitätskonzept erarbeitet. Unter der Voraussetzung, dass die dort aufgeführten Maßnahmen auch umgesetzt werden, ist von einer stärkeren Nutzung des Schienenverkehrs gem. Grundsatz 6.2-2 auszugehen.

Es ist geplant ist, die Nutzung im Änderungsbereich von einem GIB in einen ASB zu ändern. Damit grenzt die Vorhabenfläche weiterhin im Norden und im Westen an den GIB-Menden an.

Aufgrund der westlich angrenzenden Wohnbebauung an der Johannesstraße ist im Planbereich nach Abstandserlass eine Ansiedlung von gewerblichen Betrieben mit hohen Emissionspotenzialen und besonderen Standortanforderungen bereits heute ausgeschlossen, d.h. eine industrielle Nutzung wäre hier nicht (mehr) möglich.

Dies spiegelt sich auch in den Festsetzungen des nordöstlich angrenzenden rechtskräftigen Bebauungsplans 406/4 B "Einsteinstraße" wider. Hier sind im Kernbereich lediglich Betriebe ab der Abstandsklasse IV sowie in den Randbereichen des Gewerbegebietes Betriebe der Abstandsklassen VI bzw. VII zulässig. Hieraus folgen beispielsweise im südlichen Randbereich des Gewerbegebietes Mindestabstände zur angrenzenden Wohnbebauung von derzeit 100 m (VII) bzw. 200 m (VI). Auf dieser Grundlage einer bereits herangerückten schutzbedürftigen Nutzung ist durch die

vorgesehene Planänderung eine weitere Einschränkung der Entwicklungsperspektiven für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in den angrenzenden GIB nicht festzustellen. Der Grundsatz 6.3-2 LEP NRW wird berücksichtigt.

Kap. 6.5 Großflächiger Einzelhandel	
6.5-1. Ziel	Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen
6.5-2 Ziel	Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen
6.5-3 Ziel	Beeinträchtigungsverbot
6.5-4 Grundsatz	Grundsatz Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche
6.5-5 Ziel	Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Standort, relativer Anteil zentrenrelevanter Randsortimente
6.5-6 Grundsatz	Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche zentren- relevanter Randsortimente
6.5-7 Ziel	Überplanung von vorhandenen Standorten mit großflächigem Einzelhandel
6.5-8 Ziel	Einzelhandelsagglomerationen
6.5-9 Grundsatz	Grundsatz Regionale Einzelhandelskonzepte
6.5-10 Ziel	Vorhabenbezogene Bebauungspläne für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz Baunutzungsverordnung

Da der Planbereich - wie dargestellt - innerhalb eines GIB liegt, ist es Ziel der vorgesehenen Regionalplanänderung, diese Festlegung in einen ASB zu ändern, damit die Erweiterung des Fahrradfachmarktes konform zu Ziel 6.5-1 LEP NRW erfolgen kann.

Laut Sortimentsliste des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes der Stadt St. Augustin sind Fahrräder und Zubehör als nicht zentrenrelevant eingestuft. Das Plangebiet ist im Einzelhandelskonzept der Stadt St. Augustin als Ergänzungsstandort für den großflächigen Einzelhandel mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten festgelegt. Das Randsortiment Sportbekleidung (inkl. Fahrradbekleidung) ist dagegen zentrenrelevant.

Nach der Erörterung (s. Kap.2.7) ist nun eine Gesamtverkaufsfläche von 6.300m² geplant. Dabei sind 5.850m² für Fahrräder und Zubehör sowie 450m² für das Randsortiment vorgesehen. Das Kernsortiment ist damit nicht zentrenrelevant; das Vorhaben entspricht so den Vorgaben des Ergänzungsstandortes.

Das Ziel 6.5-2 LEP NRW ist für die vorgesehene Planung nicht einschlägig.

Zum Ziel 6.5-3 LEP NRW *Beeinträchtigungsverbot* ist festzustellen, dass es durch die ursprünglich vorgesehene Erweiterung des Fahrradfachmarktes auf 9.000 m² zu Umsatzumverteilungswirkungen (Umsatzeinbußen) von bis zu 17 % auf in den Versorgungsbereichen der im Einzugsgebiet liegenden Kommunen ansässigen Mitbewerber gekommen wäre.

Da für die Mehrzahl der Anliegerkommunen Fahrräder und Zubehör auch zu den zentrenrelevanten Sortimenten gehören, hätte dies zu erheblich negativen Auswirkungen auf die betroffenen zentralen Versorgungsbereiche insgesamt geführt (s. Auswirkungsanalyse zur Erweiterung des Fahrradfachmarktes XXL Feld in St. Augustin, GMA 2020). Dies hätte wiederum im Konflikt mit dem landesplanerischen Beeinträchtigungsverbot (Ziel 6.5-3 LEP NRW) gestanden.

Bei dieser absehbar negativen Auswirkung der Planung ist es auf Grundlage des Regionalen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler (:REZK) erforderlich, in einen regionalen Abstimmungsprozess einzutreten. Dazu wurden die anliegenden Kommunen, die IHK Bonn/Rhein-Sieg und die Wirtschaftsförderung Rhein-Sieg auf der Grundlage eines entsprechenden Gutachtens (Auswirkungsanalyse zur Erweiterung des Fahrradfachmarktes XXL Feld in St. Augustin, GMA 2019) von der Stadt St. Augustin bereits vor der Anregung auf Regionalplanänderung beteiligt. Im Nachgang erfolgte dann noch eine Hinzuziehung der Stadt Köln und der IHK Köln.

Auf der Grundlage der vorgebrachten Argumente erfolgte eine Überarbeitung des Gutachtens (s. Auswirkungsanalyse zur Erweiterung des Fahrradfachmarktes XXL Feld in St. Augustin, GMA 2020). Im Ergebnis wurde hier festgestellt, dass die Verkaufsfläche der geplanten Fahrradfachmarkterweiterung auf maximal 7.800 m² (davon max. 450 m² für zentrenrelevantes Randsortiment Bekleidung) reduziert werden muss, um erhebliche städtebauliche und versorgungsrelevante Auswirkungen auf die anliegenden Kommunen zu vermeiden. Allerdings wären - so das Gutachten weiter- auch dann noch Umsatzumverteilungen bis zu 13% in einzelnen zentralen Versorgungsbereichen zu erwarten (s. Auswirkungsanalyse zur Erweiterung des

Fahrradfachmarktes XXL Feld in St. Augustin, GMA 2020). Einige der beteiligten Kommunen und Institutionen merkten in der Folge an, dass damit der vereinbarte Zielwert des :REZK von max. 10% Umsatzumverteilung nicht erreicht werden kann. Diese Bedenken wurden von mehreren betroffenen Gemeinden und Institutionen in das Beteiligungsverfahren des Regionalplanänderungsverfahrens (s. Kap. 2.4) eingebracht. Im Rahmen der Erörterung (s. Kap. 2.7) war es Aufgabe, einen Ausgleich der Meinungen zu erzielen. Die Stadt St. Augustin hat daraufhin nach Rücksprache mit dem Vorhabenträger ihre Planung zur Erweiterung des Fahrradfachmarktes noch einmal überprüft und geändert. Im Ergebnis sollen nun über die Bauleitplanung max. 6.300m² Verkaufsfläche (einschl. 450m² Randsortiment) festgelegt werden. Dies wird so die ergänzende Stellungnahme zur "Auswirkungsanalyse Erweiterung Fahrradfachmarkt St. Augustin" der beteiligten Gutachterin (s. Planunterlage – Teil G Anlage 1) zu max. 10% -11% Umsatzverteilungswirkungen in den Versorgungsbereichen der Gemeinden im Einzugsgebiet führen. Einige der Einwender halten ihre Bedenken weiterhin aufrecht. Die Regionalplanungsbehörde stellt fest, dass durch die erneute Reduzierung der Verkaufsfläche des Fahrradfachmarktes Beeinträchtigungen gemäß Ziel 6.5-3 LEP NRW auszuschließen sind.

Der Grundsatz 6.5-4 des LEP NRW trifft für das Vorhaben nicht zu. Dem erwarteten Umsatz des erweiterten Fahrradfachmarktes von 22,7–22,8 Mio. € bei Fahrrädern und Zubehör sowie Fahrradbekleidung steht eine Kaufkraft von ca. 4,4 Mio. € für diese Sortimentsgruppen in der Stadt St. Augustin gegenüber.

Bei der Bewertung des Grundsatzes des kommunalen Umsatz-Kaufkraft-Verhältnisses für das Sortiment Fahrräder und Zubehör ist zu beachten, dass es sich dabei um ein sehr spezielles Sortiment und beim Fahrradfachmarkt um eine besondere d.h. regional wirkende Vermarktungsform handelt. Spezialfachmärkte aus diesem Sortimentsbereich erreichen aufgrund ihrer Konzeption und des Warenangebotes in der Regel ein weitreichendes regionales Einzugsgebiet.

Bei der Auslegung des Grundsatzes ist auch zu würdigen, ob es sich um einen bereits bestehenden Betrieb handelt. Bereits heute erreicht der bestehende Fahrradfachmarkt ein deutlich überörtliches Einzugsgebiet. Gleiches gilt für die weiteren großen Fachmärkte der Region in Bonn und Köln.

Der Standort St. Augustin ist darüber hinaus ein atypisches Mittelzentrum, da dieser räumlich sehr eng an die Oberzentren Bonn (7 km) und Köln (23 km) angebunden ist.

Für überörtliche Nutzungen ergibt sich somit in einer Erreichbarkeit von einer halben Stunde ein potenzieller Markt von über 1 Mio. Einwohnern.

Aufgrund der dargestellten Besonderheiten des Vorhabens ist ein Abweichen vom landesplanerischen Grundsatz tragbar.

Das Ziel 6.5-5 LEP NRW und der Grundsatz 6.5-6 LEP NRW werden durch das Vorhaben erfüllt. Fahrräder und Zubehör sind in St. Augustin kein zentrenrelevantes Sortiment. Auch mit der geänderten Verkaufsflächenobergrenze von 6.300m² erreicht das geplante max. Randsortiment von 450m² für das zentrenrelevante Sortiment Sportbekleidung nur rd. 7,14% der Verkaufsfläche und liegt mit dieser Flächengröße auch deutlich unterhalb von 2.500 m² Verkaufsfläche.

In der nachfolgenden Bauleitplanung wird die max. Verkaufsfläche für das zentrenrelevante Randsortiment auf max. 450m² verbindlich festgelegt.

Die Ziele 6.5-7 LEP NRW und 6.5-8 LEP sind für die vorliegende Planung nicht relevant.

Gemäß Grundsatz 6.5-9 LEP NRW sind bei der Planung großflächiger Einzelhandelsvorhaben Regionale Einzelhandelskonzepte zu beachten. Der :rak (Regionale Arbeitskreis) Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler hat ein gemeinsames Einzelhandels- und Zentrenkonzept (:REZK) aufgestellt (2002/2008). Kernelemente sind Kriterien sowie ein Prüfverfahren zur Bewertung von Einzelhandelsvorhaben. Eine entsprechende regionale Abstimmung ist bereits im Vorfeld des Regionalplanänderungsverfahrens erfolgt (s.o.).

Gemäß dem :REZK ist für Vorhaben, die außerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches liegen, eine regionale Abstimmung erforderlich, wenn

 bei großflächigen Vorhaben mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten die Randsortimente nicht auf 10% der Verkaufsfläche (max. 800 m²) begrenzt sind und das Kernsortiment entgegen der Standortkommune als zentrenrelevant eingestuft wird

oder

• Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs.3 BauNVO nicht auszuschließen sind.

Für die geplante Erweiterung des Fahrradfachmarktes ist festzustellen, dass die Vorgaben bezüglich der Verkaufsfläche der Randsortimente zwar eingehalten werden,

Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO können aber nicht ausgeschlossen werden. Laut Gutachten (Auswirkungsanalyse zur Erweiterung des Fahrradfachmarktes XXL Feld in St. Augustin, GMA 2020) wird in mehreren angrenzenden kommunalen Versorgungsbereichen die im :REZK festgelegte 10%-Schwelle für die Umsatzumverteilungsquote deutlich überschritten (s.o. Ausführungen zu Ziel 6.5-3 LEP NRW).

Daher wurde im Vorfeld der Regionalplanänderung eine regionale Abstimmung durchgeführt. Dabei ist versucht worden, einen regionalen Kompromiss zu erarbeiten: die geplante Erweiterung der Verkaufsfläche ist von 9.000 m² auf 7.800 m² (mit max. 450 m² zentrenrelevantem Randsortiment) reduziert worden. Damit können, so die beteiligte Gutachterin damals, erhebliche städtebauliche und versorgungsstrukturelle Auswirkungen in den anliegenden kommunalen Versorgungsbereichen vermieden werden.

Der regionale Kompromiss stellte sich nicht als Konsens heraus. Einige Institutionen und Kommunen hatten nach wie vor Bedenken hinsichtlich der geplanten Verkaufsflächengröße von 7.800m². Diese wurden in das Beteiligungsverfahren des Regionalplanänderungsverfahrens (s. Kap. 2.4) eingebracht. Im Rahmen der Erörterung (s. Kap. 2.7) war es die Aufgabe, einen Ausgleich der Meinungen zu erzielen. Die Stadt St. Augustin hat daraufhin ihre Planung zur Erweiterung des Fahrradfachmarktes noch einmal geändert.

Im Ergebnis sollen nun über die Bauleitplanung max. 6.300m² Verkaufsfläche (einschl. 450m² Randsortiment) festgelegt werden. Dies wird - so die ergänzende Stellungnahme zur "Auswirkungsanalyse Erweiterung Fahrradfachmarkt St. Augustin" der beteiligten Gutachterin (Planunterlage Teil G - Anlage 1) - zu max. 10%-11% Umsatzverteilungswirkungen in den Versorgungsbereichen der Gemeinden im Einzugsgebiet führen. Einige der Einwender halten ihre Bedenken auch nach der Erörterung aufrecht (s. Kap. 4.2).

Auch wenn kein regionaler Konsens zur Erweiterung des Fahrradfachmarktes in St. Augustin erzielt worden ist, bleibt festzustellen, dass die Kriterien des :REZK und die versuchte regionale Abstimmung mit in die Abwägung zur Regionalplanänderung einfließen und der Grundsatz 6.5-9 berücksichtigt worden ist.

Das Ziel 6.5-10 LEP NRW ist für die vorliegende Regionalplanänderung nicht einschlägig.

Die Ziele des LEP NRW zum großflächigen Einzelhandel können nur erfüllt werden, wenn die Verkaufsfläche der geplanten Erweiterung des Fahrradfachmarktes auf insgesamt maximal 6.300 m² (mit max. 450 m² zentrenrelevanten Randsortimenten) reduziert und in der nachfolgenden Bauleitplanung verbindlich festgelegt wird.

Kap. 7 Freiraum	
Kap. 7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz	
7.1-1 Grundsatz	Freiraumschutz

Durch die Planung wird kein landesplanerischer Freiraum für Siedlungszwecke in Anspruch genommen. Die Leistungen und Funktionen des Freiraums bleiben damit unberührt. Das Grundsatz 7.1-1 LEP NRW wird berücksichtigt.

Kap. 8 Verkehr und technische Infrastruktur		
8.1 Verkehr und Transport		
8.1-1 Grundsatz	Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung	
8.1-12 Ziel	Erreichbarkeit	
8.2 Transport in Leitungen		
8.2-3 Grundsatz	Bestehende Höchstspannungsfreileitungen	
8.2-4 Ziel	Neue Höchstspannungsfreileitungen	

Wie bereits dargestellt ist das Plangebiet gut in die Siedlungs- und Verkehrsstruktur (s.u.) der Stadt St. Augustin zwischen dem ASB Menden und dem GIB Menden eingebunden (Grundsatz 8.1-1)

Der Änderungsbereich ist sehr gut in das überörtliche Straßenverkehrsnetz integriert. Die Anschlussstelle Siegburg der BAB 560 ist in 500 m zu erreichen und ermöglicht eine direkte überregionale Anbindung an die BAB 59 und BAB 3. Über die nahe gelegene B 56 ist der Standort auch gut innerhalb der Region angebunden. Gleiches gilt für die innerörtliche Einbindung über die Einsteinstraße, die in die Rathausstraße übergeht. Auch durch den ÖPNV ist der Standort erreichbar. Der nächst gelegene DB

Haltepunkt liegt ca. 3,3 km, der Straßenbahnhalt St. Augustin-Mülldorf ca. 1,4 km vom Planbereich entfernt. Ergänzend dazu erschließen zwei Buslinien den Standort.

Um das Ziel 8.1-12 *Erreichbarkeit* besser erfüllen zu können, ist im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung eine Mobilitätsstudie erarbeitet worden, die u.a. auf eine bessere Einbindung des erweiterten Fahrradfachmarktes an den öffentlichen Nahverkehr abzielt.

Nördlich des Änderungsbereichs im Siegtal befindet sich in einem Abstand von ca. 450 m ein Trassenkorridor mit mehreren bestehenden Höchstspannungsfreileitungen. Entsprechend des Grundsatzes 8.2-3 LEP NRW soll in der Bauleitplanung sichergestellt werden, dass Wohnbebauung und vergleichbar sensible Nutzungen nach Möglichkeit einen Abstand von 400 m zu bestehenden Höchstspannungsfreileitungen einhalten. Ein Nutzungskonflikt ist vor diesem Hintergrund auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Der Grundsatz 8.2-3 LEP NRW ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.

Kap.10 Energieversorgung	
10.1 Energiestrukt	ur
10.1-4 Ziel	Kraft-Wärme-Kopplung

Die Möglichkeiten zur Nutzung einer kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung sind im Rahmen der nachfolgenden Planverfahren zu prüfen. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine Hindernisse zur Umsetzung des Ziels erkennbar (Ziel 10.1-4 LEP NRW).

3.3 Erfordernisse Regionalplan

Für die Regionalplanänderung sind insbesondere die folgenden regionalplanerischen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg).

1. Raumverträg	liche und standortgerechte Flächenvorsorge
Ziel 1	"(…) die Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf den Flächen vollziehen, die im Regionalplan als Siedlungsbereiche dargestellt sind. Innerhalb der Siedlungsbereiche soll sich die gemeindliche Siedlungstätigkeit vorrangig auf Siedlungsschwerpunkte ausrichten."

Die geplante Siedlungsentwicklung findet innerhalb des festgelegten Siedlungsbereiches GIB Menden statt und stärkt den vorhandenen Siedlungsschwerpunkt St. Augustin Menden. Der GIB wird lediglich in einen ASB umgewandelt, damit kann aus Sicht der Raumordnung auf eine zusätzliche Freirauminanspruchnahme verzichtet werden. Ziel 1, 1. Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge ist damit erfüllt.

1.1 Wohnbaulandversorgung und Verbesserung der Wohnstandorte		
1.1.1 Allgemeine Siedlungsbereiche		
Ziel 1	"In der Bauleitplanung dürfen Sondergebiete für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nur in ASB geplant werden."	

Da der Planbereich - wie dargestellt - innerhalb eines GIB liegt, ist es Ziel der vorgesehenen Regionalplanänderung diese Festlegung in einen ASB zu ändern, damit die Erweiterung des Fahrradfachmarktes konform zu Ziel 1, 1.1.1 *Allgemeine Siedlungsbereiche* erfolgen kann.

3.1 Verkehrsinfrastruktur und –organisation		
3.1.2 Schienen- und Linienverkehr		
Ziel 2	Innerhalb der Siedlungsbereiche sollen neue Baugebiete vorrangig dort entwickelt () werden, wo sich in fußläufiger Entfernung Haltepunkte des schienengebundenen Nahverkehrs (SPNV) oder eines anderen leistungsfähigen ÖPNV Mittels befinden ().	

Der nächst gelegene DB Haltepunkt liegt ca. 3,3 km, der Straßenbahnhalt St. Augustin-Mülldorf ca. 1,4 km vom Planbereich entfernt. Ergänzend dazu erschließen zwei Buslinien den Standort.

Durch die geplante neue Nutzung – ein überregional bedeutender Fahrradfachmarkt – werden zusätzliche Verkehre ausgelöst.

Um das Ziel 2, 3.1.2 Schienen- und Linienverkehr besser zu berücksichtigen, ist im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung eine Mobilitätsstudie erarbeitet worden, die u.a. auf eine bessere Einbindung des erweiterten Fahrradfachmarktes an den öffentlichen Nahverkehr abzielt.

3.4 Raumordnerische Gesamtbewertung

Die Regionalplanänderung erfüllt die raumordnerischen Zielvorgaben und berücksichtigt die Grundsätze der Raumordnung, wenn die geplante Verkaufsflächenerweiterung des Fahrradfachmarktes auf maximal 6.300 m² (max. 450 m² zentrenrelevante Randsortimente) verringert wird.

<u>Diese raumordnungsrechtliche Vorgabe ist in der nachfolgenden Bauleitplanung verbindlich festzulegen.</u>

4 Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 10 Absatz 3 ROG ist dem Raumordnungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise,

- wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden,
- und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,
- sowie ggf. über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

4.1 Berücksichtigung der Umweltbelange

Es handelt sich bei der vorliegenden Planänderung um eine geringfügige Änderung des Regionalplans. Unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, wurde bei einer überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen im Rahmen eines Screenings festgestellt, dass die vorliegende Planänderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird.

Demzufolge wurde gemäß § 8 Abs. 2 ROG auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet. Die konkrete Bewertung der Umweltauswirkungen ist der Screening-Prüfliste zu entnehmen (vgl. Planunterlage Teil C). Auch im Beteiligungsverfahren sind keine Hinweise vorgebracht worden, die die Durchführung einer Umweltprüfung erfordert hätten.

Durch die Nutzungsänderung von einem GIB hin zu einem ASB werden in der vergleichenden Betrachtung keine zusätzlich erheblichen Umweltwirkungen ausgelöst. Es ist davon auszugehen, dass sich der Umweltzustand im Planbereich mit dem aktuell rechtskräftigen GIB negativer entwickeln würde als in dem geplanten ASB mit nicht störenden Nutzungen. Immissionen, Versiegelungen, Wassergebrauch sind in einem heute möglichen Industriegebiet deutlich erheblicher zu bewerten, als bei der geplanten Handels- bzw. möglichen Wohnnutzung.

Eine detaillierte Prüfung der umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleibt den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 13 Absatz 1 LPIG NRW i.V.m § 9 Absatz 2 ROG wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht, die der Niederschrift zur Erörterung (vgl. Planunterlage Teil E Niederschrift) zu entnehmen sind. Teilweise handelt es sich dabei um Hinweise oder Anregungen, die lediglich redaktionellen Hintergrund haben oder sich an die Umsetzung auf nachfolgender Planungsebene richten. In der Folge wird auf die Bedenken, Anregungen eingegangen, die im Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden und die über die keine Einigkeit erzielt werden konnte.

 Die Autobahn GmbH erhebt Bedenken, dass die Regionalplanänderung zu einer weiteren Belastung der bereits überlasteten anliegenden Straßen und insbesondere der BAB Anschlussstelle St. Augustin führen wird (Nr.18000-001).

Die Autobahn GmbH fordert im Rahmen der Regionalplanänderung eine umfassende Untersuchung, welche die Folgen der Erweiterung des Fahrradfachmarktes auf die Verkehrssituation einschl. der Anschlussstelle haben wird.

Die Stadt St. Augustin hat im Rahmen der Bauleitplanung für das Vorhaben eine Verkehrsuntersuchung und ein Mobilitätskonzept erarbeiten lassen. Diese zeigen im

Ergebnis auf, dass bei der Berücksichtigung einiger verkehrstechnischer Maßnahmen die zusätzlichen Verkehre von den bestehen Straßenstrukturen aufgenommen werden können.

 Die Stadt Bonn befürchtet durch die geplante Größe der Erweiterung des Fahrradfachmarktes negative Auswirkungen auf den Bonner Einzelhandel (Nr.15100-001).

Auch aufgrund der Bedenken weiterer Verfahrensbeteiligung zur Größe der geplanten Erweiterung des Fahrradfachmarktes im Rahmen der Erörterung (Kap.2.7) hat die Stadt St. Augustin als Ausgleichsvorschlag ihre Planungen soweit verändert, dass die geplante max. Verkaufsfläche auf nunmehr 6.300m² begrenzt wird. Nach der Ergänzenden Stellungnahme der Gutachterin (GMA, 2021) ist somit mit Umsatzverteilquoten von 10% - 11% in den zentralen Versorgungsbereichen der betroffenen Kommunen zu rechnen. Nach Feststellung der Regionalplanungsbehörde ist diese erneute Reduzierung der Verkaufsfläche dazu geeignet, keine erheblichen Beeinträchtigungen gem. Ziel 6.5-3 LEP NRW in den betroffenen Kommunen entstehen zu lassen.

Diese max. Verkaufsflächengröße liegt jetzt der Entscheidung im Regionalplanänderungsverfahren zu Grunde und soll in der nachfolgenden Bauleitplanung verbindlich festgesetzt werden.

Da die Stadt Bonn zu diesem Ausgleichsvorschlag im Erörterungsverfahren keine Rückmeldung gegeben hat wird ein Einvernehmen in diesem Punkt vorausgesetzt.

 Der Rhein-Sieg Kreis bringt Bedenken vor, da für die Planung im Sinne der :rak Vereinbarungen kein regionaler Konsens bzw. Kompromiss erzielt worden ist. Es wurde die Durchführung einer erneuten regionalen Abstimmung (Mediation) vorgeschlagen (Nr. 152000-001 Bedenken/Anregung)

Die :rak Anliegerkommunen wurde von der Stadt St. Augustin auf der Grundlage der gutachterlichen Auswirkungsanalyse bereits im Vorfeld des Regionalplanänderungsverfahrens beteiligt. Ein Konsens wurde dabei nicht erzielt aber mit der Reduzierung auf 7.800m² max. Verkaufsfläche ein Kompromiss. Im Rahmen der Erörterung zur Regionalplanänderung fand eine erneute regionale Abstimmung im Ergebnis mit einer weiteren Reduzierung der Verkaufsfläche auf 6.300m² statt.

Der Rhein-Sieg Kreis hat im Erörterungsverfahren auf der Grundlage dieses Ausgleichsvorschlags seine Bedenken zurückgezogen.

• Die Stadt Köln formuliert auch nach der Reduzierung der Verkaufsfläche auf 7.800m² weiterhin Bedenken gegen die Erweiterung des Fahrradfachmarktes, da die damit verbundene Umsatzumverteilung von bis zu 13 % bei den Kölner Fahrradhändlern zu nicht kompensierbaren Umsatzeinbußen führen könnte (Nr. 172000-001 Bedenken). Die Stadt Köln regt daher eine nochmalige Reduzierung der max. Verkaufsflächengröße an (172000-001 Anregung)

Auch aufgrund der Bedenken weiterer Verfahrensbeteiligung zur Größe der geplanten Erweiterung des Fahrradfachmarktes im Rahmen der Erörterung (Kap.2.7) hat die Stadt St. Augustin als Ausgleichsvorschlag ihre Planungen soweit verändert, dass die geplante max. Verkaufsfläche auf nunmehr 6.300m² begrenzt wird. Nach der Ergänzenden Stellungnahme der Gutachterin (GMA, 2021) ist somit mit Umsatzverteilquoten von 10% - 11% in den zentralen Versorgungsbereichen (zVB Köln-Porz 9%-10%) der betroffenen Kommunen zu rechnen. Nach Feststellung der Regionalplanungsbehörde ist diese erneute Reduzierung der Verkaufsfläche dazu geeignet, keine erheblichen Beeinträchtigungen gem. Ziel 6.5-3 LEP NRW in den betroffenen Kommunen entstehen zu lassen.

Diese max. Verkaufsflächengröße liegt jetzt der Entscheidung im Regionalplanänderungsverfahren zu Grunde und soll in der nachfolgenden Bauleitplanung verbindlich festgesetzt werden.

Die Stadt Köln hat diesem Ausgleichsvorschlag im Erörterungsverfahren zugestimmt und die Bedenken zurückgenommen.

 Die IHK Köln hat Bedenken gegen die Erweiterung des Fahrradfachmarktes erhoben, da mehr kommunale Versorgungsbereiche im IHK Bereich von dem Vorhaben betroffen sein werden, als dies das Gutachten untersucht hat. Die prognostizierten Umsatzumverteilungen von bis zu 13% in Porz werden als bedeutend d.h. zu hoch bewertet (Nr. 283000-001). Die IHK Köln hat daher die eine weitere Reduzierung der Verkaufsfläche angeregt (Nr. 283000-001).

Wie bereits dargestellt sind die Planungen insoweit verändert worden, dass die geplante max. Verkaufsfläche auf nunmehr 6.300m² begrenzt sein wird. Nach der Ergänzenden Stellungnahme der Gutachterin (GMA, 2021) bedeutet dies, dass sich die prognostizierten Umsatzverteilquoten im zentralen Versorgungsbereich Porz und Rodenkirchen dadurch auf 9%-10% reduzieren werden. Auch bei den nicht untersuchten Kommunen im IHK Bezirk wird sich die reduzierte Verkaufsfläche

auswirken. Nach Feststellung der Regionalplanungsbehörde ist diese erneute Reduzierung der Verkaufsfläche dazu geeignet, keine erheblichen Beeinträchtigungen gem. Ziel 6.5-3 LEP NRW in den betroffenen Kommunen entstehen zu lassen.

Die Anregung der IHK Köln wurde aufgenommen; dies wurde im Erörterungsverfahren so entsprechend mitgeteilt. Da darauf keine Rückmeldung erfolgte, wird ein Einvernehmen zur veränderten Planung unterstellt.

 Die HWK Bonn hat Einwände gegen die geplante Erweiterung des Fahrradfachmarktes aufgrund der Kleinstruktur der Fahrradhändler im Bezirk und den zu erwartenden Umsatzumverteilungen von 13 % erhoben (Nr. 285000-001).
 Daher wurde eine weitere deutliche Reduktion der Verkaufsflächenobergrenze angeregt (Nr. 285000-001 Anregung).

Wie bereits dargestellt sind die Planungen insoweit verändert worden, dass die geplante max. Verkaufsfläche auf nunmehr 6.300m² begrenzt sein wird. Nach der Ergänzenden Stellungnahme der Gutachterin (GMA, 2021) bedeutet dies prognostizierte Umsatzverteilquoten von max. 11%.

Die Anregung der HWK Bonn wurde aufgenommen; dies wurde im Erörterungsverfahren so entsprechend mitgeteilt. Da darauf keine Rückmeldung erfolgte, wird ein Einvernehmen zur veränderten Planung unterstellt.

Mit den Verfahrensbeteiligten Stadt Bonn (Beteiligten Nr. 151000), Stadt Königswinter (Beteiligten Nr.158000), Gemeinde Alfter (Beteiligten Nr. 153000), der Stadt Lohmar (Beteiligten Nr. 159000) konnte **kein Einvernehmen** zu der Planung hergestellt werden. **Nachfolgend erfolgt eine kurze Beschreibung zu den nicht ausgeräumten Bedenken und deren Bewertung im Rahmen des Planverfahrens.** Eine ausführlichere Darstellung enthält die Niederschrift zur Erörterung (Planunterlage Teil E).

Stadt Bonn:

 Bedenken hinsichtlich Methoden bzw. Inhalt der von der Stadt St. Augustin vorgelegten Auswirkungsanalyse (Nr. 151000-002),

Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Bezirksregierung Köln hat die Inhalte und Methodik der Auswirkungsanalyse im Regionalplanverfahren geprüft. Die Stadt Bonn hält die Bedenken aufrecht.

 Bedenken, die in der Region dringend benötigten GI-Flächen in ASB und Einzelhandelsstandorte umzuplanen (Nr. 151000-003),

Die in Rede stehende Fläche im GIB Menden ist ein innerstädtischer Gewerbestandort, der entsprechende Schutzabstände für industrielle Nutzungen nicht (mehr) erfüllen kann, d.h. ein Industriegebiet könnte hier faktisch nicht mehr umgesetzt werden.

 die neue Fläche des ABS ist größer, als die geplante Erweiterung des Fahrradfachmarktes; somit können sich dort weitere Einzelhändler ansiedeln (Nr. 151000-004),

Die nicht durch die Erweiterung des Fahrradfachmarktes beanspruchten Flächen im neuen ASB können auch durch Wohnbau oder nicht störendes Gewerbe genutzt werden. Verbliebe hier ein GIB, könnte es hier zu immisionsschutzrechtlichen Konflikten kommen. Planungen von (großflächigen) Einzelhandelseinrichtungen unterliegen den landesplanerischen Vorgaben (Kap. 6.5 LEP-NRW). Diese werden in einer Anfrage nach § 34 LPIG abgeprüft.

Stadt Königswinter:

- o die Stadt Königswinter hat grundsätzliche Bedenken gegen die Erweiterung des Fahrradfachmarktes in St. Augustin Menden und die dafür erforderliche Änderung des Regionalplanes, da somit die bereits stark von großflächigen Einzelhandel geprägte Struktur im Gewerbegebiet Menden verfestigt und ausgebaut wird. Dies wird zu Lasten der zentralen Versorgungsbereiche in Bonn und den umliegenden Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises führen (Nr. 158000-001),
- die Gemeinde Alfter schließt sich dem Bedenken Nr. 158000-001 der Stadt Königswinter an (Nr. 153000-001).

Die Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche im Einzugsgebiet des Vorhabens ist durch die nochmalige Reduzierung der Verkaufsfläche verringert worden (s. o.). Nach Feststellung der Regionalplanungsbehörde ist diese erneute Reduzierung dazu geeignet, keine erheblichen Beeinträchtigungen gem. Ziel 6.5-3 LEP NRW in den betroffenen Kommunen entstehen zu lassen und die freiwillige Selbstverpflichtung der :rak Kommunen zu berücksichtigen.

Die max. Verkaufsflächengröße von 6.300m² liegt jetzt der Entscheidung im Regionalplanänderungsverfahren zu Grunde und soll in der nachfolgenden Bauleitplanung verbindlich festgesetzt werden.

Die Entwicklungen weiterer großflächiger Einzelhandelsbetriebe innerhalb des neuen ASB müssen ebenfalls die Vorgaben des LEP NRW berücksichtigen, was jeweils durch Regionalplanungsbehörde im Verfahren nach § 34 LPIG überprüft wird.

Die Stadt Königswinter hat im Erörterungsverfahren kein Einvernehmen zu dem Ausgleichsvorschlag gegeben. Sie schlägt nach wie vor eine weitere regionale Beteiligung mit dem Ziel einer erneuten Verringerung der Verkaufsfläche (max. Umsatzverteilung von 10 %) vor. Ein regionaler Konsens ist nicht erreicht worden.

 die Planung verstößt trotz der Verringerung auf 7.800 m² Verkaufsfläche gegen Ziel
 6.5-3 LEP NRW (Beeinträchtigungsverbot), so die Stadt Königswinter. Eine weitere Reduzierung des Vorhabens wird daher ausdrücklich angeregt (158000-001 – Anregung),

Nach Feststellung der Regionalplanungsbehörde ist die erneute Reduzierung der Verkaufsfläche auf 6.300m² (s.o.) dazu geeignet, keine erheblichen Beeinträchtigungen gem. Ziel 6.5-3 LEP NRW in den betroffenen Kommunen entstehen zu lassen und die freiwillige Selbstverpflichtung der :rak Kommunen zu berücksichtigen. Auch wenn die durch den :rak vereinbarte max. Umverteilung von 10 % nicht ganz erreicht werden konnte, ist nicht von einer landesplanerischen Zielabweichung auszugehen.

 das Vorhaben wird dem Grundsatz 6.5-4 des LEP NRW nicht gerecht (Nr. 158000-002),

In der planerischen Abwägung, Kap. 3.2, zu G 6.5-4 LEP NRW ist die Besonderheit der Spezialfachmärkte dargestellt worden. Der bestehende Betrieb hat bereits ein überörtliches Einzugsgebiet erreicht. Der Standort St. Augustin ist ein atypisches Mittelzentrum, da dieser räumlich sehr eng an die Oberzentren Bonn und Köln angebunden ist und sich somit in einer Erreichbarkeit von einer halben Stunde ein potenzieller Markt von über 1 Mio. Einwohnern ergibt. Daher ist ein Abweichen vom landesplanerischen Grundsatz, dass die Kaufkraft der Einwohner der Belegenheitsgemeinde für die entsprechende Sortimentsgruppe nicht überschritten werden darf, raumordnerisch vertretbar.

 die Planung beeinträchtigt das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Königswinter und widerspricht damit dem Grundsatz 6.5-9 LEP NRW (Nr. 158000-003),

Nach der erneuten Reduzierung der geplanten max. Verkaufsfläche auf 6.300m² ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen gem. Ziel 6.5-3 LEP NRW in den im Einzugsbereich liegenden Kommunen entstehen können. Auch wenn die durch den :rak vereinbarte max. Umsatzumverteilung von 10 % nicht ganz erreicht werden konnte wird die freiwillige Selbstverpflichtung der :rak Kommunen berücksichtigt.

Die Auswirkung auf die zentralen Versorgungsbereiche Königswinter und Oberpleis werden im Gutachten (Auswirkungsanalyse, GMA 2020) als eher gering bzw. nicht ermittelbar festgestellt. Königswinter liegt in der Einzugsbereichszone II. Lediglich in Oberdollendorf gibt es zwei kleine Fahrradläden (> 50m²) mit entsprechend geringen Jahresumsätzen. Ein Widerspruch zum G 6.5-9 ist nicht feststellbar.

durch die Erweiterung des Fahrradfachmarktes wird in mehreren angrenzenden kommunalen Versorgungsbereichen die im regionalen Einzelhandelskonzept (:REZK) festgelegte 10 %-Schwelle für die Umsatzumverteilungsquote weiterhin deutlich überschritten. Daher regt die Stadt Königswinter erneut an, die geplanten Verkaufsfläche erneut zu reduzieren, bis der Schwellenwert erreicht ist. Dies erhöht die Möglichkeit eines regionalen Konsens und auch die regionale Verträglichkeit des Vorhabens (Nr. 158000-002).

Nach der Ergänzenden Stellungnahme der Gutachterin (GMA, 2021) ist bei der max. Verkaufsflächengröße von 6.300 m² mit Umsatzverteilquoten von 10% - 11% in den zentralen Versorgungsbereichen der betroffenen Kommunen zu rechnen. Eine weitere Reduzierung ist im Hinblick auf die Zielkonformität Ziel 6.5-3 LEP NRW und der Selbstverpflichtung des gemeinsamen Einzelhandels- und Zentrenkonzept (:REZK) aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht notwendig.

Stadt Lohmar:

 die massive Erweiterung des Einzelhandelsbetriebes auf 7.800 m² wird grundsätzlich abgelehnt, da Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche in Lohmar zu befürchten sind und die dort ansässigen kleinteiligen Fahrradeinzelhandel in ihrer Existenz gefährdet sind. (Nr. 159000-001), Die Auswirkung auf die zentralen Versorgungsbereiche in Lohmar werden im Gutachten (Auswirkungsanalyse, GMA 2020) als eher gering bzw. nicht ermittelbar festgestellt. Lohmar liegt in der Einzugsbereichszone II. Lediglich ein Fahrradgeschäft ist im zentralen Versorgungsbereich Wahlscheid mit einem mittleren Jahresumsatz betroffen. Ein Widerspruch zum G 6.5-9 ist nicht feststellbar.

 durch die Planung kommt es zu einer weiteren Stärkung des nicht integrierten Einzelhandelsstandortes St. Augustin Menden zu Lasten der zentralen Versorgungsbereiche in den umliegenden Kommunen (Nr. 159000-002).

Die Entwicklungen weiterer großflächiger Einzelhandelsbetriebe innerhalb des neuen ASB müssen ebenfalls die Vorgaben des LEP NRW berücksichtigen, was jeweils durch Regionalplanungsbehörde im Verfahren nach § 34 LPIG überprüft wird.

Darüber hinaus hat die Stadt Bornheim im Erörterungsverfahren noch die Verkleinerung der geplanten Verkaufsfläche angeregt, um kleine ortsnahe Fahrradläden erhalten zu können.

Nach Feststellung der Regionalplanungsbehörde ist die erneute Reduzierung auf 6.300m² dazu geeignet, keine erheblichen Beeinträchtigungen gem. Ziel 6.5-3 LEP NRW in den betroffenen Kommunen entstehen zu lassen und die freiwillige Selbstverpflichtung der :rak Kommunen zu berücksichtigen.

Zusammenfassend

Schwerpunkt der von den Einwendern vorgebrachten Bedenken ist, die geplante Größe der Verkaufsflächenerweiterung des Fahrradfachmarktes. Daher wird das Vorhaben zu deutlichen Umsatzumverteilungsquoten (> 10%) in den zentralen Versorgungsbereichen der angrenzenden Kommunen führen. Dies, **so der Tenor der Mehrzahl der Einwender**, widerspricht sowohl dem landesplanerischen Beeinträchtigungsverbot (Ziel 6.3-5 LEP) als auch dem regionalen Einzelhandelskonzept (:REZK), auf das sich die Kommunen des :rak verständigt haben.

Zum detaillierten Inhalt der Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten im Sinne des § 19 Abs. 3 (LPIG) NRW wird auf die Niederschrift zur Erörterung (Planunterlage Teil G) verwiesen. Diese enthält die Stellungnahmen der Beteiligten in kurzgefasster Form, ihre Bewertung durch die Regionalplanungsbehörde sowie das Ergebnis der Erörterung.

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit hat sich eine Stellungnahme ergeben: diese erbebt Bedenken auf Grund der Dimensionierung der Erweiterung des Fahrradfachmarktes und sieht dadurch die kleinen Fahrradläden wirtschaftlich gefährdet.

4.3 Alternativenbetrachtung

Gegenstand der Regionalplanänderung ist es, für einen bestehenden Fahrradfachmarkt im GIB Menden Erweiterungsflächen in einem engen räumlich- funktionalen Zusammenhang planerisch zu sichern. In Betrachtung dieser Standortgebundenheit ist die Suche nach alternativen Flächen deutlich eingeschränkt.

Im Rahmen der Vorbereitung der Bauleitplanung hat sich die Stadt St. Augustin mit entsprechenden Ausführungsalternativen befasst.

Darüber hinaus wird durch die Umplanung eines GIB - der bereits für die Entwicklung eines Gewerbegebietes bauleitplanerisch gesichert ist - in eine Sonderbaufläche kein weiterer Freiraum verbraucht.

Eine Nullvariante kommt aufgrund der betrieblichen Notwendigkeit der Erweiterungsflächen ebenfalls nicht in Betracht (s.o.).

4.4 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 8 Absatz 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung des Raumordnungsplans auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck der Überwachung ist unter anderem, frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Wirkungsumfang und -intensität der Darstellungen auf der Ebene des Regionalplans sind häufig nicht konkret und lassen sich nicht abschließend einschätzen, da die Darstellungen durch die nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen konkretisiert werden. Die Regionalplanung hat für die nachfolgende Fach- und Genehmigungsplanung lediglich rahmensetzende Wirkungen, d.h. durch ihre Festlegungen werden i.d.R. keine direkten Umweltwirkungen ausgelöst. Verbindliche Überwachungsmaßnahmen können daher erst in den entsprechenden fachrechtlichen Vorgaben und Genehmigungen festgelegt werden.

Auf Ebene der Regionalplanung findet die Überwachung der unvorhergesehenen, negativen Auswirkungen, die sich vornehmlich aus Unzulänglichkeiten der Prognosen

des Umweltberichtes oder aus einem veränderten Kontext im Vergleich zu dem im Umweltbericht angenommenen ergeben, im Rahmen des kontinuierlichen Flächenmonitorings (§ 4 Abs. 4 LPIG NRW), das die Regionalplanungsbehörde in Zusammenarbeit mit den Kommunen durchführt, statt.

Darüber hinaus unterrichten die öffentlichen Stellen im Rahmen der Umsetzung des Regionalplans die Regionalplanungsbehörde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Eine derartige Rückmeldung hat im Rahmen des landesplanerischen Verfahrens gemäß § 34 LPIG NRW oder im Zuge der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungen der Regionalplanungsbehörde in anderen Fachplanungen zu erfolgen.

Bezirksregierung Köln

Teil C.Screening-Prüfliste

(Stand Feststellungsbeschluss)

Screening-Prüfliste gemäß § 8 Abs. 2 Raumordnungsgesetz zur Vorprüfung des Einzelfalls bei geringfügigen Änderungen von Regionalplänen

Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk

	änderung (§ 8 (2) ROG)		
Beschreibung der planungsrech Ein Teilbereich des GIB soll in e (bisherige Ausweisung und Fest		estlegung (relativer Vergleich))	
Flächengröße der vorgesehenen Planänderung im Vergleich zum Plangebiet	Teilräumlich	Lokal	
	Größe und Größenverhältnis - Bisherige Darstellung GIB - Neue Darstellung ASB	ca. 2,5ha	
Veränderung des bisherigen	Erheblich	Unerheblich	
planerischen Grundkonzeptes	Bisherige Ausweisungen und Festlegungen: - GIB		
werden; sonst weiter) 2) Merkmale des Plans	– Angaben zur vorgesehener ng (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr	pflicht; das Screening kann abgebrochen Planänderung im Vergleich zur - 1)	
Rahmensetzung für UVP-	Ja	Nein Nein	
pflichtige Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG	Nr.: Vorhabentyp:		
Debesses to FELLING	Zu prüfen	Kann ausgeschlossen werden	
Rahmensetzung für FFH-VP- pflichtige Vorhaben Rahmensetzung über Besti	immungen zur Zulässigkeit von	Vorhaben gem. § 35 (3) UVPG	
pflichtige Vorhaben	immungen zur Zulässigkeit von	Vorhaben gem. § 35 (3) UVPG	
pflichtige Vorhaben Rahmensetzung über Besti	THE STATE OF THE S		
pflichtige Vorhaben Rahmensetzung über Besti Zum Bedarf	Ja (direkt oder indirekt)	⊠ Nein	
pflichtige Vorhaben Rahmensetzung über Besti Zum Bedarf Zum Standort	Ja (direkt oder indirekt) Ja (direkt oder indirekt)	Nein Nein Nein	

SCREENING-PRÜFLISTE		
Ausmaß der Beeinflussung an ROG, Nr. 1.2)	nderer Pläne im Vergleich zur bestel	nenden Plandarstellung (Anlage 2
Rahmensetzung für die Bauleitplanung	Rahmensetzung gegeben	Unerheblich
Rahmensetzung für die	Rahmensetzung gegeben	Unerheblich
Fachplanung	Fachplanung:	
Zusammenfassende Bewertung:		
jedoch keine erhebliche Änderun	Nutzungsentwicklung im Rahmen der B g des Regionalplans im Vergleich zur b siedlungsräumliche Entwicklung vorges	sisherigen Plandarstellung. Bereich ist
Bedeutung für die Einbezieh	nung von Umwelterwägungen (Anl	age 2 ROG, Nr. 1.3)
Schwerpunkt der Einbeziehung von Umweltaspekten	In der Regionalplanung / in der Planänderung	In nachgeordneten Verfahren
Ausmaß umweltbezogener W bestehenden Plandarstellung (irkungen und Probleme der geplar Anlage 2 ROG, Nr. 1.4)	ten Änderung im Vergleich zur
Rahmensetzung für Vorhaben mit	t folgenden Wirkfaktoren:	9
Flächeninanspruchnahme:	Erheblich	Unerheblich
Lärm- und Stoffemissionen:	Erheblich	Unerheblich
Abfall, Abwasser.	Erheblich	☑ Unerheblich
Visuelle Wirkungen:	Erheblich	Unerheblich
Trennwirkungen:	Erheblich	Unerheblich
Ressourcenverbrauch:	Erheblich	Unerheblich
Energieverbrauch:	Erheblich	☑ Unerheblich
Bedeutung für die Durchführun	g von Umweltvorschriften (Anlage 2 i	ROG, Nr. 1.5)
Zur Umsetzung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften notwendig	☐ Ja Welcher:	Nein Nein
Erwägungen. Die Planänderung zur bisherigen Plandarstellung en	ASB hat keine Bedeutung in Bezug hat keine Bedeutung zur Durchführung geben sich keine erheblich umweltbezog eit oder Ja-Antwort ist von einer Um	von Umweltvorschriften. Im Vergleich genen Wirkungen und Probleme.
Screening kann abgebrochen we	rden; sonst weiter)	
The state of the s	tlich betroffenen Gebiets (Anlage	
Betroffenheit von Schutzgebiet Nr. 2.6)	en, die über die bestehende Plandars	tellung hinausgeht (Anlage 2 ROG,

SCREENING-PRÜFLISTE			
Natura 2000-Gebiete	Möglich	Kann ausgeschlossen werden	
	Gebiet:	the state of the s	
Naturschutzgebiete	Möglich	Kann ausgeschlossen werden	
	Gebiet:	tu:	
	Möglich	Kann ausgeschlossen werden	
Nationalparke	Park:	Van	
Biosphärenreservate und	möglich	Kann ausgeschlossen werden	
Landschaftsschutzgebiete	Gebiet:	VA:s	
	Möglich	Kann ausgeschlossen werden	
Gesetzlich geschützte Biotope	Biotop:	72:2	
Wasserschutzgebiete,	Möglich	Kann ausgeschlossen werden	
Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	Gebiet: Wasserschutzgebiet IIIb		
Gebiete, in denen	Möglich	Kann ausgeschlossen werden	
Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Gebiet:		
Gebiete mit hoher	Möglich	Kann ausgeschlossen werden	
Bevölkerungsdichte	Gebiet:		
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologisch bedeutsame	Möglich	Kann ausgeschlossen werden	
Landschaft	Denkmal / Bereich		
hinausgehenden Schutzgebiete (Bei möglicher Betroffenheit e auszugehen; das Screening ka Einzelfall auch ein einzelnes ar für die Notwendigkeit einer Umv Bedeutung und Sensibilität o des kulturellen Erbes, der I	einem GIB zum ASB sind keine betroffen. eines Natura 2000-Gebietes ist zwing nn abgebrochen werden; werden mehr nderes Schutzgebiet erheblich im Schut veltprüfung.) des betroffenen Gebiets aufgrund de ntensität der Bodennutzung, die ül	über die bisherige Plandarstellung gend von einer Umweltprüfungspflicht ere andere Schutzgebiete oder wird im zzweck betroffen, spricht dies ebenfalls er besonderen natürlichen Merkmale, ber die bestehende Plandarstellung	
Boden, Fläche	Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	Unerheblich	

	Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	Nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	Relevante Umweltqualitätsnom:	
	Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	Unerheblich
Klima/Luft	Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	Nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	Relevante Umweltqualitätsnorm:	***
	Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	Unerheblich
Grund- und Oberflächenwasser	Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	Nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	Relevante Umweltqualitätsnorm:	
Tiere und Pflanzen; Biologische Vielfalt	Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich gegeben	Unerheblich
	Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz nicht vereinbar	Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz vereinbar
	Geschützte Arten:	
Landschaft	Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	Unerheblich
Kultur- und sonstige Sachgüter	Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	Unerheblich
Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit	Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	Unerheblich
	Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	Nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	Relevante Umweltqualitätsnorm:	
Umweltqualitätsnormen oder begründen.	ng oder Sensibilität natürlicher Merkm intensiver Bodennutzung gegeben, die die	Notwendigkeit einer Umweltprüfung
	pfindlichkeit des betroffenen Gebietes in uch in Bezug auf ein einzelnes Schutzgut al:	[4] [4] [4] [4] [4] [4] [4] [4] [4] [4]

SCREENING-PRÜFLISTE		
Wahrscheinlichkeit, Dauer, H	läufigkeit und Reversibilität der Aus	wirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.1)
Intensität der Auswirkungen	Möglicherweise erheblich	Unerheblich
Kumulativer und grenzübers	chreitender Charakter der Auswirku	ngen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.2)
Grenzüberschreitende Auswirkungen	Möglicherweise erheblich	Nicht gegeben
w	Mit:	
Kumulative Wirkungen	Möglicherweise erheblich	Unerheblich
Risiken für die menschliche	Gesundheit oder die Umwelt (Anlage	2 ROG, Nr. 2.3)
Unfallrisiko	Möglicherweise erheblich	Unerheblich
Umfang und räumliche Ausd	ehnung der Wirkungen (Anlage 2 RC	OG, Nr. 2.4)
Umfang der Auswirkungen	Möglicherweise erheblich, großräumig	Unerheblich, lokal
AND	g: ehen keine zusätzlichen erheblichen Ai lung zu zusätzlichen Auswirkungen füh	250
Vermeidungs- und Verminde	rungsmaßnahmen	
Vorgesehene Vermeidungs- ur Nicht erforderlich	nd Verminderungsmaßnahmen:	
		ungen gegeben oder nicht gegeben): lichen erheblichen Umweltauswirkungen
Umweltauswirkungen auszulö	isen? Dabei ist die bereits dargest zu ziehen; ebenso die Vermeidungsr	iglichkeit gegeben, zusätzliche erhebliche ellte Plankategorie / planungsrechtliche maßnahmen, die geeignet sind erhebliche

Bezirksregierung Köln

Teil D.Beteiligtenliste

(Stand Feststellungsbeschluss)

BetNr.	Name des Beteiligten
2000 1 120	1 1001110 0100 200011150011

Nr: 1000	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln Sb1 Werkstattstraße 102	
	50733 Köln	
Nr: 2000	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	
Nr: 3000	Oberfinanzdirektion NRW Standort Köln Riehler Platz 2 50668 Köln	
Nr: 4001	Landschaftsverband Rheinland Kennedy-Ufer 2 50679 Köln	
Nr: 4002	Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland Ehrenfriedstr. 19 50259 Pulheim	
Nr: 4003	Landschaftsverband Rheinland Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Str. 133 53115 Bonn	
Nr: 5000	Direktor der Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Sr. 44 52349 Düren	

BetNr.	Name des Beteiligten

Nr: 6000	Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Str. 44 52349 Düren
Nr: 7003	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft Krewelstraße 7 53783 Eitorf
Nr: 8000	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW Goebenstr. 25 44135 Dortmund
Nr: 9000	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - De-Greiff-Straße 195 47803 Krefeld
Nr: 10000	Bundesnetzagentur, Referat 814 "Technische Fragen, Geodaten und Geo- informationssysteme, Raumordnung Tulpenfeld 4 53113 Bonn
Nr: 10001	Bundesnetzagentur, Referat 226 "Richtfunk, Flugfunk, Navigations- und Ortungsfunk Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin
Nr: 12000	Landesbüro der Naturschutzver- bände NRW Ripshorster Straße 306 46117 Oberhausen
Nr: 12001	Naturschutzverein Koslar 1978 e.V. Im Wiesengrund 8 52428 Jülich

l BetNr l Name des Beteiligten		Name des Beteiligten	BetNr.
--------------------------------	--	----------------------	--------

Nr: 12002	Aqua Viva Weinsteig 192 8200 Schaffhausen
Nr: 12003	Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU) Adenauerallee 68 53113 Bonn
Nr: 12004	Bundesverband beruflicher Naturschutz e. V. (BBN) Konstantinstraße 110 53179 Bonn
Nr: 12005	Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V. (BNA) Postfach 1110 76707 Hambrücken
Nr: 12006	Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e. V. (DGGL) Wartburgerstr. 42 10823 Berlin
Nr: 12007	Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. (DGHT) N 4, 1 68161 Mannheim
Nr: 12008	Deutscher Angelfischerverband e.V. Siemensstraße 11 - 13 63017 Offenbach am Main
Nr: 12009	Deutscher Falkenorden, Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e. V. Maikäferpfad 16 14055 Berlin

BetNr.	Nama das Datailistan
DetINT.	Name des Beteiligten

Nr: 12010	Deutscher Jagdverband – Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände für den Schutz von Wild, Jagd und Natur e. V. Friedrichstr. 185/186 10117 Berlin
Nr: 12011	Deutscher Naturschutzring (DNR) e. V. Marienstr. 19 - 20 10117 Berlin
Nr: 12012	Deutscher Rat für Vogelschutz e. V. (DRV) Schlossallee 2 78315 Radolfzell
Nr: 12013	Deutscher Tierschutzbund e. V. Baumschulallee 15 53115 Bonn
Nr: 12014	Deutscher Wanderverband und Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. Kleine Rosenstr. 1 - 3 34117 Kassel
Nr: 12015	Deutscher Wildschutz Verband e. V. Im Seifer Hof 4 57520 Molzhain
Nr: 12016	Freundeskreis freilebender Wölfe e. V. Grauhorststraße 42 38440 Wolfsburg
Nr: 12017	Grüne Liga e. V. Greifswalder Straße 4 10405 Berlin

BetNr.	Name des Beteiligten
DCU-1 11.	Traine des Detenizeen

Nr: 12018	Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e. V. Am Holzfeld 5 85247 Rummeltshausen
Nr: 12019	Interessenvertretung für nachhaltige Natur & Umwelterziehung, e. V. Merzigerstraße 200 66763 Dillingen
Nr: 12020	Komitee gegen den Vogelmord e. V Aktionsgemeinschaft Tier- und Artenschutz Auf dem Dransdorfer Berg 98 53121 Bonn
Nr: 12021	Naturfreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bundesgruppe Deutschland e. V. Warschauer Straße 58a 10243 Berlin
Nr: 12022	Naturgarten - Verein für naturnahe Garten- und Landschaftsgestaltung e. V. Kernerstraße 64 74076 Heilbronn
Nr: 12023	Naturschutzforum Deutschland e. V. Gartenweg 5 26198 Wardenburg
Nr: 12024	Rhein-Kolleg e. V. Maximilianstraße 100 67346 Speyer
Nr: 12025	Verband Deutscher Naturparke e. V. (VDN) Platz der Vereinten Nationen 9 53113 Bonn

Nr: 12026	Vereinigung Deutscher Gewässerschutz e. V. Josef-Wirmer-Straße 1 - 3 53123 Bonn
Nr: 12027	Vereniging tot Behoud van Natuurmonumenten in Nederland Noordereinde 60 0 JJ's -Graveland
Nr: 13000	Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit Josef-Gockeln-Straße 7 40474 Düsseldorf
Nr: 14000	Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V. Uerdingerstr. 58-62 40474 Düsseldorf
Nr: 15000	Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW Friedrich-Ebert-Str. 34-38 40210 Düsseldorf
Nr: 15001	Deutscher Beamtenbund NRW Ernst-Gnoß-Straße 24 40219 Düsseldorf
Nr: 16000	LandesSportBund NRW e.V. Friedrich-Alfred-Str. 25 47055 Duisburg
Nr: 17003	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Rhein-Berg Albertstraße 22 51643 Gummersbach

07. Regionalplanänderung Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, Stadt Sankt AugustinHinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf den Gesamtbestand aller Beteiligten im regionalplanerischen Verfahren

Name des Beteiligten Bet.-Nr.

Nr: 19001	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Köln Domstraße 55-73 50668 Köln
Nr: 20000	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW Rathausstr. 19 53859 Niederkassel
Nr: 22000	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Leibnizstr. 10 45659 Recklinghausen
Nr: 127000	Kreis Euskirchen Jülicher Ring 32 53861 Euskirchen
Nr: 151000	Bundesstadt Bonn Berliner Platz 2 53111 Bonn
Nr: 152000	Rhein-Sieg-Kreis Planung, Verkehr, Straßenbau Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg
Nr: 153000	Gemeinde Alfter Am Rathaus 7 53347 Alfter
Nr: 155000	Stadt Bornheim Fachbereich 7 Rathausstraße 2 53332 Bornheim

Nr: 157000	Stadt Hennef Stadtplanung und -entwicklung Frankfurter Straße 97 53773 Hennef (Sieg)
Nr: 158000	Stadt Königswinter Bauverwaltung Obere Straße 8
Nr: 159000	Stadt Lohmar Bauaufsichts- u. Planungsamt Hauptstraße 29 53797 Lohmar
Nr: 163000	Stadtverwaltung Niederkassel Rathausstr. 19 53859 Niederkassel
Nr: 166000	Stadt St. Augustin Markt 1 53757 St. Augustin
Nr: 167000	Kreisstadt Siegburg Planungs- u. Bauaufsichtsamt Nogenter Platz 10 53721 Siegburg
Nr: 169000	Stadt Troisdorf Kölner Straße 176 53840 Troisdorf
Nr: 172000	Stadt Köln Stadtplanungsamt Willy-Brandt-Platz 2 50679 Köln

07. Regionalplanänderung Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, Stadt Sankt AugustinHinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf den Gesamtbestand aller Beteiligten im regionalplanerischen Verfahren

Name des Beteiligten Bet.-Nr.

Nr: 174000	Rhein-Erft-Kreis Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim
Nr: 184000	Stadt Wesseling Bereich Stadtplanung Alfons-Müller-Platz 50389 Wesseling
Nr: 185000	Oberbergischer Kreis Moltkestraße 34 51643 Gummersbach
Nr: 199000	Rheinisch-Bergischer-Kreis Rübezahlwald 7 51469 Bergisch Gladbach
Nr: 263000	Wahnbachtalsperrenverband Siegburg-Siegelsknippen 53721 Siegburg
Nr: 264000	Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg
Nr: 283000	Industrie- u. Handelskammer zu Köln Unter Sachsenhausen 10-26 50667 Köln
Nr: 285000	Handwerkskammer zu Köln Heumarkt 12 50667 Köln

Nr: 331000	Kreis Ahrweiler Untere Landesplanungsbehörde Wilhelmstraße 24-30 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
Nr: 336000	Kreis Altenkirchen Regional- und Landesplanung Parkstraße 1
Nr: 341000	57610 Altenkirchen Kreis Neuwied Abt. 6/10-62 Planung Kreisentwicklung Wilhelm-Leuschner-Straße 9 56564 Neuwied
Nr: 404000	Naturpark Siebengebirge Naturpark Siebengebirge Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg
Nr: 408000	Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e.V. Sprakeler Str. 409 48159 Münster
Nr: 420000	Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Rochusstr. 18 53123 Bonn
Nr: 424000	Verband der Bau- und Rohstoffindustrie Düsseldorfer Straße 50 47051 Duisburg
Nr: 425000	Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e.V. Annastraße 67-71 50968 Köln

Nr: 426000	Architektenkammer NW Zollhof 1 40221 Düsseldorf
Nr: 427000	Bundesverband Keramische Rohstoffe e.V. Engerser Landstraße 44 56564 Neuwied
Nr: 428000	Waldbauernverband NRW e.V. Kappeler Str. 227 40599 Düsseldorf
Nr: 429000	Bundesverband der Deutschen Zementindustrie e.V. Tannenstraße 2 40476 Düsseldorf
Nr: 440000	DB Netz AG Regionalbereich West Hansastraße 15 47058 Duisburg
Nr: 442000	Zweckverband Nahverkehr Rheinland GmbH Glockengasse 37-39 50667 Köln
Nr: 491005	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Technische Infrastruktur 21 Bonner Talweg 100 53113 Bonn
Nr: 602000	Amprion GmbH Unternehmenskommunikation Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund

BetNr.	Name des Beteiligten

Nr: 625000	Rheinische NETZGesellschaftmbH RNG Parkgürtel 24
Nr: 025000	50823 Köln
Nr: 627000	Thyssengas GmbH Netzdokumentation und Netzauskunft Emil-Moog-Platz 13 44137 Dortmund
Nr: 629000	PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH Gladbecker Str. 404 45326 Essen
Nr: 634000	Tourismus NRW e.V Völklinger Straße 4 40219 Düsseldorf
Nr: 704000	RSAG Rhein-Sieg Abfallwirtschafts- gesellschaft mbH Pleiser Hecke 4 53721 Siegburg
Nr: 734000	Region Köln-Bonn e.V. Rheingasse 11 50676 Köln
Nr: 809000	Rheinische Energie AG (RHENAG) Werkgruppe Sieg Bachstr. 3 53721 Siegburg

Verfahrensbeteiligte		
07. Regionalplanänderung Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, Stadt Sankt Augustin		
Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf den Gesamtbestand aller Beteiligten im regionalplanerischen Verfahren		
BetNr.	Name des Beteiligten	

Nr: 814000	Mittelrheinische Erdgastransportgesellschaft mbH Kallenbergstr. 5
	45141 Essen



Teil ENiederschrift Erörterung

(Stand Feststellungsbeschluss)

Vorbemerkung

Die Regionalplanungsbehörde Köln wurde durch Beschluss des Regionalrats vom 18.12.2020 (27. Sitzung des Regionalrates Köln) beauftragt, die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 LPIG NRW im Erarbeitungsverfahren zur 7. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg - Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) - Fahrrad Fachmarkt, Stadt Sankt Augustin – zu beteiligen.

Beteiligung

Die zu beteiligenden Stellen (siehe Beteiligtenliste Teil D Planunterlage) wurden mit Schreiben vom 26.01.2021 aufgefordert eine Stellungnahme zum Entwurf der Planänderung, der Begründung und des Umweltberichts bis zum 31.03.2021 abzugeben. Aufgrund der geringen Anzahl der Stellungnahmen und der zurzeit bestehenden COVID-19 Pandemiesituation wurde die Erörterung in einem schriftlichen Verfahren vom 19.07.– 02.08.2012 durchgeführt.

Die nachfolgende Niederschrift zur Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG NRW) stellt die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen, den von der Regionalplanungsbehörde Köln erarbeiteten Ausgleich der Meinungen sowie <u>das Ergebnis der abgeschlossenen Erörterung dar</u>.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Darüber hinaus wurde der Öffentlichkeit vom 01.02.2021 bis zum 31.03.2021 Gelegenheit gegeben, zu den Planunterlagen zur 7. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg - Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) - Fahrrad Fachmarkt, Stadt Sankt Augustin - Stellung zu nehmen. Gemäß § 3 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) wurde aber von einer physischen öffentlichen Auslegung abgesehen. Stattdessen erfolgte eine "digitale öffentliche Auslegung", also eine Auslage durch Veröffentlichung im Internet. Darüber wurde zwei Wochen vor der Beteiligungsfrist ortsüblich in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen darüber informiert.

Zu der Regionalplanänderung und den Unterlagen wurde von den Bürgerinnen und Bürgern bzw. weiterer interessierten Institutionen **eine Stellungnahme** zur Regionalplanänderung abgegeben. Diese erhebt Bedenken wegen der Dimensionierung der Erweiterung des Fahrradfachmarktes, da somit der Erhalt der kleinen Fahrradläden in der Region gefährdet ist. Gerade diese Läden bieten einen sicheren Arbeitsplatz.

dfachmarkt Sankt Augustin	Erörterungsergebnis
hnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, ASB Darstellung - Fahrradf	Ausgleichsvorschlag
7. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabsch	Kurzfassung
	Beteiligter

Nr. 1000	Eisenbahn-Bundesamt		
1000-001 Hinweis	Das EBA erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung, sofern die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen nicht beeinträchtigt und der Eisenbahnverkehr nicht gefährdet wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen
1000-001 Anregung	Es wird empfohlen, die DB Netz AG GmbH als Infrastrukturbetreibende zu beteiligen.	Der Anregung wird gefolgt, die DB Netz AG wurde zur Stellungnahme aufgefordert.	Einvernehmen
Nr. 2000	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	und Dienstleistungen der Bundeswehr	
2000-001 Hinweis	Das Bundesamt weist darauf hin, dass die beabsichtigte Maßnahme sich - im Bereich der Funkdienststelle FP Köln, - im Bereich der Emissionsschutzzone des Standortübungsplatzes Wahner Heide befindet. Hier ist mit Lärm-/Abgasimmissionen zu rechnen. Spätere Ersatzansprüche an die Bundeswehr können nicht anerkannt werden. Ob eine tatsächliche Beeinträchtigung der Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann erst beurteilt werden, wenn im Rahmen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an Bauleitplanung weiter-geleitet.	Einvernehmen

- Fahrradfachmarkt Sankt Augustin	Erörterungsergebnis
nitt Region Bonn/Rhein-Sieg, ASB Darstellung	Ausgleichsvorschlag
7. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabsch	Kurzfassung
	Beteiligter

eines Bebauungsplanes konkrete Bereiche ausgewiesen werden. Das Bundesamt bittet, im weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	Landschaftsverband Rheinland- Kaufm. Immobilienmanagement, Haushalt, Gebäudeservice	Es wird keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geätige.	Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Der Anregung wurde gefolgt. Amt für Denkmalpflege im Rheinland. Es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland - Denkmalschutz/Praktische Bodendenkmalpflege	Es wird auf in der Stellungnahme vom 04.11.2020 vorgetragenen Belange der Bodendenkmalpflege verwiesen. Bodendenkmalpflege verwiesen. (keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen; Verweis auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG
eines Bebauungsplanes konk ausgewiesen werden. Das Bundesamt bittet, Verfahren beteiligt zu werden.	Landschaftsverband R	Es wird keine Betroff Liegenschaften des L\ Bedenken gegen die äußert.	Diese Stellungnahme g Amt für Denkmalpfleg das LVR-Amt für Bod Rheinland. Es wird da Stellungnahmen geson	LVR-Amt für Bodenden	Es wird auf in der Stellungna 04.11.2020 vorgetragenen Be Bodendenkmalpflege verwiesen. (keine Konflikte zwischen der Pl den öffentlichen Interessen d denkmalschutzes zu erkennen; \ die Bestimmungen der §§ 15, NRW (Meldepflicht- und Veräng
	Nr. 4001	4001-001 Hinweis	4001-002 Anregung	Nr. 4003	4003-001 Hinweis

achmarkt Sankt Augustin	Erörterungsergebnis
Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, ASB Darstellung - Fahrradfachmarkt Sankt Augustin	Ausgleichsvorschlag
7. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabschr	Kurzfassung
	Beteiligter

	bot bei der Entdeckung von Bodendenk- mälern).		
Nr. 6000	Landwirtschaftskammer NRW- Bezirksstelle	e für Agrarstruktur Köln	
6000-001 Hinweis	Die Bezirksstelle für Agrarstruktur weist – auch im Namen der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW für den Rhein-Sieg-Kreis - darauf hin, dass die Festlegung eines ASB anstelle eines GIB keine zusätzliche agrarstrukturelle Betroffenheit zur Folge hat.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen
Nr. 7003	Nr. 7003 Landesbetrieb Wald und Holz NRW		
7003-001 Hinweis	Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen
Nr. 9000 –	Nr. 9000 – Geologischer Dienst NRW		
9000-001 Hinweis	Der Geologische Dienst NRW erhebt keine Bedenken gegen die vorgesehene Regionalplanänderung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen (bestätigt durch E Mail vom 26.07.21)
9000-002 Hinweis	Vorsorglich wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung üblicher Hochbauten gemäß den	Der Hinweis richtet sich an die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene.	Einvernehmen (bestätigt durch E Mail vom 26.07.21)

7. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, ASB Darstellung - Fahrradfachmarkt Sankt Augustin	hlag				Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. (bestätigt durch E Mail vom 20.07.21)	
In, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sie	Ausgleichsvorschlag	s Landes "Bauten gen ist. urch die d geolo- tuft. An- tuft. An- tuft. An- senzone 1 klasse R Bedeu- gemäß	sklassen 998 und 1e wird	ände NRW	_	
7. Änderung - Regionalplan Köll	Kurzfassung	Technischen Baubestimmungen des Landes NRW gem. DIN 4149:2005-04 "Bauten Erdbebengebieten" zu berücksich-tigen ist. Die Erdbebengefährdung wird durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft. Anhand der Karte der Erdbebenzonen, ist das relevante Plangebiet der Erdbebenzone 1 und der geologischen Untergrundklasse R zuzuordnen. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß	DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.	Nr. 12000 – Landesbüro der Naturschutzverbände	Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erhebt keine Bedenken gegen die vorgesehene Regionalplanänderung.	Nr. 16000 LandesSportBund NRW
	Beteiligter			Nr. 12000 –	12000-001 Hinweis	Nr. 16000 L

	7. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabscł	7. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, ASB Darstellung - Fahrradfachmarkt Sankt Augustin	chmarkt Sankt Augustin
Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
16000-001 Hinweis	Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen
Nr. 17001	Nr. 17001 Landesbetrieb Straßenbau NRW		
17000-001 Hinweis	Der Landesbetrieb Straßenbau weist darauf hin, dass sich das Plangebiet südlich des Verkehrsknoten 5209 054 – B 56 / A 560 / L 143/Einsteinstraße und A 565 / L 158 befindet. Durch die die Vergrößerung der Verkaufsfläche von 2.500 m² auf zukünftige 9.000 m² wird eine Steigerung des Verkehrsaufkommens im öffentlichen Straßennetz generiert. Sollten an der Stelle des Verkehrsknotens durch die Verkehrssteigerung Umbau/Ausbaumaßnahmen notwendig werden, so gehen die Kosten komplett zu Jasten des Vorhabenträgers	Der Hinweis richtet sich an die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene.	Einvernehmen
Nr.1800	Nr.1800 Autobahn GmbH des Bundes		

Hinweis sich das Plangebiet südlich des Verkehrsknoten 5209 054 – B 56 / L 158 befindet. Altiture is sich das Plangebiet südlich des Verkehrsknoten 5209 054 – B 56 / L 158 befindet. Altiture is sich das Plangebiet südlich des Verfahrens ein Vorfeld des Verfahrens ein Verkehrsgutachten zur von 2.500 m² auf zukünftige 9.000 m² ist				
/ Einsteinstraße und A 565 / L 158 befindet. Die Stadt St. Augustin hat bereits im Vorfeld Mit der Vergrößerung der Verkaufsfläche des Verfahrens ein Verkehrsgutachten zur von 2.500 m² auf zukünftige 9.000 m² ist Planung erstellen lassen. Dieses geht selbst	18000-001 Hinweis	Die Autobahn GmbH weist darauf hin, dass sich das Plangebiet südlich des Ver- kehrsknoten 5209 054 – B 56 / A 560 / L 143		Einvernehmen
Mit der Vergroßerung der Verkautsflache ver Ver		/ Einsteinstraße und A 565 / L 158 befindet.	Die Stadt St. Augustin hat bereits im Vorfeld	
		Mit der Vergroßerung der Verkaufsflache von 2.500 m² auf zukünftige 9.000 m² ist	Planung erstellen lassen. Dieses geht selbst	

chmarkt Sankt Augustin	Erörterungsergebnis			keine Rückmeldung im Erörterungsverfahren Einvernehmen unterstellt
7. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, ASB Darstellung - Fahrradfachmarkt Sankt Augustin	Ausgleichsvorschlag	bei der ursprünglich geplanten Verkaufsfläche von 9.000 m² von einer Verkehrs- verträglichkeit des Vorhabens aus		Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Anregung richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung. Die Stadt Sankt Augustin hat bereits im Vorfeld des Verfahrens ein Verkehrsgutachten zur Planung erstellen lassen. Dieses geht selbst bei der ursprünglich geplanten Verkaufsfläche von 9.000 m² von einer Verkehrsverträglichkeit des Vorhabens aus. Ziel des Regionalplanänderungsverfahrens in St. Augustin Menden ist es, in einem Teil des Siedlungsbereiches die Festlegung GIB in einen ASB zu ändern. Zu betrachten ist dabei,
7. Änderung - Regionalplan Köln, Tellabsch	Kurzfassung	auch eine Steigerung des Verkehrsaufkommens im öffentlichen Straßennetz und somit auch eine Verkehrserhöhung in der Anschlussstelle Siegburg der A560 zu erwarten. Zur Abschätzung des künftigen Verkehrsaufkommens und dessen Auswirkung auf die Anschlussstelle ist eine Verkehrsuntersuchung zwingend erforderlich	Autobahn GmbH des Bundes - Rheinland	Die Autobahn GmbH erhebt erhebliche verkehrliche Bedenken gegenüber der Planung. Die verkehrliche Situation in dem Erschließungsbereich mit Berücksichtigung der Anschlussstelle Siegburg an der BAB 560 ist bereits im laufenden Änderungsverfahren d.h. vor der Änderung des Regionalplans umfassend zu untersuchen. In der Planbegründung wird an unterschiedlichen Stellen die gute verkehrliche Anbindung und die Nähe des Vorhabenstandortes zum überörtlichen Straßenverkehrsnetz hervorgehoben. Darüber hinaus wird festgestellt, dass die geplante
	Beteiligter		Nr.1800 A	18000-001 Bedenken

_		
t Augustin		
arkt Sank		
adfachm		
y - Fahrra		
arstellung		
, ASB D		
nein-Sieg		
Bonn/R		
nitt Region		
eilabschn		
Köln, T		
ionalplan		
ng - Regi		
Änderung		
7.		

Erörterungsergebnis	
Ausgleichsvorschlag	zu welchen Änderung diese Planung im betroffenen Raum führen wird. Dazu gehört grundsätzlich auch der Verkehr. Bewertungsmaßstab ist allerdings die regionalplanerisch aktuell festlegte Nutzung. Nach den raumordnerischen Vorgaben könnte sich im Plangebiet ein Produ-ktionsbetrieb im 4-Schichtbetrieb ansiedeln. Auch diese Nutzung bedürfte einer leistungsfähigen Verkehrsanbindung, die am Standort durchaus gegeben ist. Es wird nicht davon ausgegangen, dass ein Fahrrad-fachmarkt diese Verkehrsbeanspruchung noch einmal erheblich übertreffen wird. Auf der regionalplanerischen Ebene ergibt sich daher für den Automobilverkehr kein weiterer Untersuchungsbedarf. Die vorgebrachten Darstellungen in den Planunterlagen, dass es zu einem erhöhten automobilen Verkehrsaufkommen kommen wird, bezieht sich auch den jetzigen Nutzungszustand der noch zu bebauenden Freifläche.
Kurzfassung	Nutzung zu zusätzlichen Verkehren führen wird. Aus Sicht der Autobahn GmbH ist die verkehrliche Situation an der AS Siegburg bereits zum jetzigen Zeitpunkt stark angespannt. Besonders zu Zeiten des Berufsverkehrs, aber auch an Samstagen kommt es sowohl im Umfeld der AS auf der Einsteinstraße als auch am Knotenpunkt der Einsteinstraße mit der FRGauß-Straße zu erheblichen Staulagen. Zum einen ist hier die Auffahrtssituation in beide Fahrtrichtungen auf die BAB zu nennen; das Verkehrsaufkommen führt regelmäßig zu Rückstauungen auf der B 56. Besonders der Verkehr aus Much kommend in Fahrtrichtung BAB 560 Hennef überstaut regelmäßig den nördlichen Anschluss der BAB 560. Dadurch wird der Abfluss von der BAB 560 in Richtung Hennef in südlicher Stau auf der Einsteinstraße vor dem Knotenpunkt mit der FrGauß-Straße. Dieser reicht häufig (durchaus täglich) ebenfalls in den AS-Bereich hinein und behindert auch die stark frequentierte Abfahrt der BAB 560 vom AD Sankt-
Beteiligter	

- Fahrradfachmarkt Sankt Augustin	Erörterungsergebnis
Region Bonn/Rhein-Sieg, ASB Darstellung	Ausgleichsvorschlag
7. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabschnitt	Kurzfassung
	Beteiligter

Augustin-West kommend. An der südlichen AS werden zudem noch durch den Anschluss der L 143 die Verkehre von und nach Menden sowie der anliegende Einzelhandel abgewickelt. Auch dort kommt	es bereits außerhalb der Berufszeiten zu deutlichen Staulagen auf der L 143. In der Vergangenheit gab es bereits Anstrengungen den südlichen Anschluss durch eine geänderte Spurenaufteilung und Anpassung der Signalisierung leistungsfähig zu	gestalten. Irotz diverser verkehrlicher Anpassungen hat die AS (nördl. und südl. Anschluss) bereits ihre Leistungsfähigkeit erreicht. Ein höheres Verkehrsaufkommen wird nicht sicher abgewickelt werden können und führt zu Rückstaulagen auf der Autobahn. Dies ist unbedingt zu vermeiden. Deswegen wird erwartet, dass vor einer	Änderung des Regionalplanes ein Verkehrsgutachten nachweist, mit welchen Verkehrsmengen in Zukunft zu rechnen ist, in welcher Form und mit welchen Möglichkeiten dieser zusätzliche Verkehr sicher abgewickelt werden kann. Dabei sind AS-Bereiche der AS Siegburg einzubeziehen.

chmarkt Sankt Augustin	Erörterungsergebnis
eilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, ASB Darstellung - Fahrradfachmarkt Sankt Augu	Ausgleichsvorschlag
7. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabsch	Kurzfassung
	Beteiligter

18000- 002 Hinweis	In Teil D. Beteiligtenliste ist die Autobahn GmbH als Beteiligte zu ergänzen. Es ist nicht ausreichend, dort den Landesbetrieb Straßen. NRW als Baulastträger aufzuführen.	Dem Hinweis wurde gefolgt.	Einvernehmen
Nr.18003	Fernstraßen Bundesamt		
18003-001 Hinweis	Das Fernstraßen Bundesamt weist darauf hin, dass sich der Änderungsbereich ca. 180 m entfernt zur Auffahrt der AS Siegburg der BAB 560 befindet. Eine anbaurechtliche Betroffenheit bestehe daher nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen
Nr. 22000 I	Nr. 22000 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	nerschutz NRW	
22000- 001 Hinweis	Von Seiten des LANUV werden keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen (bestätigt durch Schreiben vom 20.07.21)
Nr. 151000	Nr. 151000 Stadt Bonn		
151000- 001 Bedenken	Die Stadt Bonn trägt vor, dass sie die Bedenken gegenüber der vorgesehenen Änderung des Regionalplans, die bereits in	Den Bedenken wird nicht gefolgt.	keine Rückmeldung im Erörterungs- verfahren

	7. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabsch	. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, ASB Darstellung - Fahrradfachmarkt Sankt Augustin	chmarkt Sankt Augustin
Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	der frühzeitigen Beteiligung vorgebracht	Im Rahmen des Beteiligungsverfahren zur	
	d, weiterhin aufrechterhäl	Regionalplanänderung wurden von mehreren	Einvernehmen unterstellt
	Für den Bonner Einzelhandel werden	Beteiligten erhebliche Bedenken hinsichtlich	
	negative Auswirkungen betürchtet, da das Vorhahan in Sankt Amanetin sahr מיסל	der geplanten Verkautsflächengröße der Eahrradfachmarkterweitering vorgebracht	
	dimensioniert ist und Fahrräder gem. Bonner	Ę	
	Liste in Bonn als zentrenrelevant eingestuft	von bis zu 13% in einzelnen zentralen Ver-	
	sind.	sorgungsbereichen und widerspricht damit	
		dem Beeinträchtigungsverbot und dem anzu-	
		strebenden regionalen Kompromiss im	
		Rahmen der :rak Vereinbarung.	
		Dies hat die Stadt Sankt Augustin dazu	
		veranlasst, nach Rücksprache mit dem	
		Vorhabenträger die geplante Verkaufsfläche	
		auf max. 6.300 m ² zu reduzieren, so dass es	
		zu max. 11% Umsatzumverteilung in den	
		zentralen Versorgungsbereichen im Ein-	
		zugsgebiet des Vorhabens kommen kann. Die	
		nachfolgende Bauleitplanung wird diese max.	
		Verkaufsfläche festsetzen.	
		Nach Feststellung sowohl der Stadt St.	
		Augustin als auch der Regionalplanungs-	
		behörde ist diese erneute Reduzierung dazu	
		geeignet, keine erheblichen Beeinträchti-	
		gungen gem. Ziel 6.5-3 LEP NRW in den	
		betroffenen Kommunen entstehen zu lassen,	
		die freiwillige Selbstverpflichtung der :rak	
		Kommunen zu berücksichtigen und dem	

Erörterungsergebnis	Ausgleichsvorschlag	Kurzfassung

		Vorhabenträger eine marktgerechte Erweiter- ung zu ermöglichen.	
151000- 002 Bedenken	Zudem haben die Bedenken bzgl. der Auswirkungsanalyse, die der Stadt Sankt Augustin in Stellungnahmen mitgeteilt wurden, ebenfalls nach wie vor Bestand.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Regionalplanungsbehörde gegenüber wurden die Bedenken zur Studie nicht näher spezifiziert. Diese wurde im Vorfeld des Regionalplanänderungsverfahrens durch die Bezirksregierung geprüft.	keine Rückmeldung im Erörterungsver- fahren kein Einvernehmen
151000- 003 Bedenken	Bedenken bestehen auf Grund des Mangels an GI-Flächen u.a. auch in St. Augustin (vgl. gemeinsames Fachgutachten Gewerbe- und Industrieflächen Bonn und Rhein-Sieg-Kreis) und der damit verbundenen Problematik, dringend benötigte Flächen für Gewerbe und Industrie in ASB zum Zwecke des Einzel-handels umzuwandeln.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Bei dem in Rede stehenden GIB Menden handelt es sich um einen innerstädtischen Altstandort zur Sicherung bestehender Betriebe. Im Bereich der überplanten Flächen des GIB ist aufgrund der Nähe zu den in den letzten Jahren herangerückten schutzwürdigen Wohn–/Handelsnutzungen nur noch sehr eingeschränkt industrielle Nutzung möglich. Diese innerstädtischen Transformationsbereiche – also alte Industriebereiche, die sich zu neuen städtischen Nutzungen entwickeln- gibt es u.a. auch auf dem Gebiet der Stadt Bonn (u.a. GIB Endenich-Nord).	keine Rückmeldung im Erörterungsver- fahren kein Einvernehmen
151000- 004 Bedenken	Bedenken werden auch hinsichtlich der Größe der Fläche, für die der Regionalplan	Den Bedenken wird nicht gefolgt.	

chmarkt Sankt Augustin	Erörterungsergebnis	keine Rückmeldung im Erörterungsver- fahren	kein Einvernehmen		Einvernehmen (bestätigt durch E Mail vom 19.07.21)	
7. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, ASB Darstellung - Fahrradfachmarkt Sankt Augustin	Ausgleichsvorschlag	Auf den nach dem Bau des Fahrradfach- marktes noch nicht umgesetzten freien ASB Flächen kann sich aber auch der an- grenzende Wohnbau oder aber nicht	störendes Gewerbe entwickeln. Wäre dies weiterhin eine Industriefläche, könnten sich immissionsrechtliche Einschränkungen der geplanten Einzelhandelsnutzung ergeben.		Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Im Vorfeld des Regionalplanänderungsverfahren gab es bereits auf Einladung der Stadt St. Augustin ein Treffen mit den betroffenen Kommunen, welches sich zum Ziel gesetzt hatte, einen regionalen Konsens zu erreichen. Im Nachgang dazu wurde nicht nur das Auswirkungsgutachten überarbeitet auch die ursprüngliche Planung ist durch eine Reduzierung der Verkaufsfläche auf 7.800 m² entsprechend angepasst worden. Im Rahmen der Erörterung zur Regionalplanänderung wurde von der Stadt St. Augustin die geplante Verkaufsfläche noch	einmal auf 6.300 m² reduziert (s. AV zu Nr.
7. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabsch	Kurzfassung	geändert werden soll, vorgebracht. Auf der Fläche, die später nicht durch den Fahrradfachmarkt genutzt werden soll, aber ebenfalls in ASB umgewandelt werden soll,	könnten sich weitere Einzelhändler ansiedeln.	Nr. 152000 Rhein-Sieg-Kreis	Der Rhein-Sieg-Kreis erhebt Bedenken gegen die geplante Änderung des Regionalplans, da er der Auffassung ist, dass im Verfahren zur 7. Regionalplanänderung ein regionaler Konsens und regionaler Kompromiss mit den von der Planung betroffenen Kommunen erzielt werden sollte. Dies konnte entsprechend der bekannten Stellungnahmen der Städte Lohmar und Königswinter noch nicht erreicht werden.	
	Beteiligter			Nr. 152000	152000- 001 Bedenken	

chmarkt Sankt Augustin	Erörterungsergebnis
nitt Region Bonn/Rhein-Sieg, ASB Darstellung - Fahrradfachmarkt Sankt Aug	Ausgleichsvorschlag
7. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabschnitt l	Kurzfassung
	Beteiligter

		dem Ziel, dass es in den zentralen Versorgungsbereichen im Einzugsgebiet des Vorhabens zu max. 11% Umsatzumverteilung kommen soll und so auch ein regionaler Kompromiss im Rahmen der :rak Vereinbarung erzielt werden kann. Nach Feststellung sowohl der Stadt St. Augustin als auch der Regionalplanungsbehörde ist diese erneute Reduzierung dazu geeignet, keine Beeinträchtigungen gem. Ziel 6.5-3 LEP NRW in den betroffenen Kommunen entstehen zu lassen, die freiwillige Selbstverpflichtung der :rak Kommunen zu berücksichtigen und dem Vorhabenträger eine marktgerechte Erweiterung zu ermög-lichen.	
152000- 001 Anregung	Der RSK hält eine erneute Abstimmung beispielsweise in Form einer Mediation für zweckmäßig, um die noch im Raum stehenden Bedenken zeitnah und nicht erst nach Abschluss des Regionalplanverfahrens auf der nachgeordneten Ebene auszuräumen.	Der Anregung wurde bereits gefolgt. Die Stadt St. Augustin hatte im Vorfeld des Regionalplanänderungsverfahrens im Jahr 2019 eine Besprechung zum Thema durchgeführt.	Einvernehmen (bestätigt durch E Mail vom 19.07.21)
Nr. 153000	Nr. 153000 Gemeinde Alfter		

7. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, ASB Darstellung - Fahrradfachmarkt SanktAugustin	iligter Kurzfassung Ausgleichsvorschlag
	Beteilig

Die Stadt Bornheim weist darauf hin, dass das Sortiment Fahrrad auch in Bornheim als nicht zentrenrelevantes Sortiment eingestuft wurde. Die Auswirkungen auf die vorhandenen Versorgungsbereiche in Bornheim werden durch die Planung von Zweirad Feld in Sankt Augustin daher nicht wesentlich beeinträchtigend sein. Die Stadt Bornheim begrüßt den aktuellen Boom bei den Fahrrädern aus Gründen des Klimaschutzes, stellt allerdings in Bezug auf

chmarkt Sankt Augustin	Erörterungsergebnis
chnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, ASB Darstellung - Fahrradfachmarkt Sankt Augustin	Ausgleichsvorschlag
7. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabsch	Kurzfassung
	Beteiligter

	Zusammenhang günstig auch ortsnahe Fahrradläden zu haben, die mit dem Rad oder der Bahn erreichbar sind.		bedürfen für die Pflege und Wartung dezentraler Verkaufsstandorte.
155000- 003 Hinweis	Ein Fahrradanbieter mit einer Verkaufsfläche von 7.800 m² wird eine erhebliche Strahlkraft in die Region erhalten. Eine Konzentration von Verkauf und Wartung bei einem so großflächigen und zentralen Anbieter führt zu einer verstärkten Nutzung des Autoverkehrs aus weiten Teilen der Region. Die erhebliche Erweiterung der Verkaufsfläche stellt aus Sicht der Stadt Bornheim daher kein klima-freundliches Planvorhaben dar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Stadt Bornheim bringt erneut vor, dass durch die erhebliche Erweiterung des Fahrradfachmarktes dezentrale Verkaufsstandorte in der Region geschwächt werden. Nur durch eine wesentliche Verkleinerung könnten diese negativen Auswirkungen verringert werden. RPIB: Die Stadt St. Augustin hat, die geplante Verkaufsfläche auf max. 6.300 m² reduziert, so dass es zu max. 11% Umsatzumverteilung in den zentralen Versorgungsbereichen im Einzugsgebiet des Vorhabens kommen kann. Die nachfolgende Bauleitplanung wird diese max. Verkaufsfläche festsetzen. Dies ist eine wesentliche Verkleinerung der Verkaufsfläche, die dazu geeignet ist, keine erheblichen Beeinträchtigungen gem. Ziel 6.5-3 LEP NRW in den betroffenen Kommunen entstehen zu lassen, die freiwillige Selbstverpflichtung der :rak Kommunen zu berücksichtigen

	7. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabsch	chnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, ASB Darstellung - Fahrradfachmarkt Sankt Augu	chmarkt Sankt Augustin
Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis

			und dem Vorhabenträger eine marktge- rechte Erweiterung zu ermöglichen. Einvernehmen vorausgesetzt
155000- 004 Hinweis	Lokale Anbieter können die dort aufgerufenen Preise meist nicht anbieten und nur schlecht von der Wartung existieren. Die geplante Dimension von Zweirad Feld behindert daher auch das Entstehen neuer lokaler Anbieter, was aus Sicht der Stadt Bornheim allerdings für die Förderung einer klimagerechten Planung wünschenswert wäre.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	kein Einvernehmen (bestätigt durch Schreiben vom 29.07.21)
Nr. 157000	Nr. 157000 Stadt Hennef		
157000- 001 Hinweis	Die Stadt Hennef erhebt keine Bedenken gegenüber der Planung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen
Nr. 158000	Nr. 158000 Stadt Königswinter		
158000- 001 Bedenken	Die Stadt Königswinter steht der Erweiterungsplanung der Firma Fahrrad Feld XXL in Sankt Augustin Menden und der dafür erforderlichen Änderung des	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche im Einzugsgebiet des Vorhabens ist durch die nochmalige	kein Einvernehmen (bestätigt durch E-Mail vom 19.07.21)

	7. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabsch	7. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, ASB Darstellung - Fahrradfachmarkt Sankt Augustin	chmarkt Sankt Augustin
Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	Regionalplanes weiterhin kritisch gegen-	Reduzierung der Verkaufsfläche verringert	
	:	worden (s. AV zu Nr. 151000-001).	Die Stadt Königswinter trägt vor, dass
	Mit der teilweisen Umwandlung des	(C)	trotz der grundsätzlich begrüßenswerten
	Stadt St. Augustin die Möglichkeit eröffnet.	Die Entwicklungen weiterer groisflachiger Einzelhandelsbetriebe müssen ebenfalls die	Keduzierung der geplanten verkauts- fläche von dem erweiterten Fahrrad-
	die bereits stark von großflächigen	Vorgaben des LEP NRW berücksichtigen,	fachmarkt erhebliche Umsatzverteilung-
	Einzelhandel geprägte Struktur im	was jeweils durch Regionalplanungsbehörde	seffekte ausgehen werden, die negative
	Gewerbegebiet Menden weiter zu	im Verfahren nach § 34 LPIG überprüft wird.	städtebauliche und versorgungstruk-
	verfestigen und auszubauen. Damit würde		turelle Auswirkungen auf die Kommunen
	der nicht integrierte Einzelhandelsstandort		im Einzugsgebiet des Vorhabens haben
	zu Lasten der zentralen Versorgungs-		können. Die Stad KW regt daher an, die
	bereiche in der Bundesstadt Bonn und den		Verkaufsfläche soweit zu reduzieren bis
	umliegenden Kommunen des Rhein-Sieg-		max. 10% Umsatzverteilung in den
	Kreises weiter gestärkt.		angrenzenden ZV erreicht werden.
			Des Weiteren weist die Stadt KW darauf
			hin, dass aus ihrer Sicht in der
			Vergangenheit kein regionaler Konsens
			für die Planung erzielt worden ist. Sie
			schlägt daher eine regionale Mediation
			vor.
			Weiterhin werden aus Sicht der Stadt KW
			Bedenken gegen die zu großzügige Neu-
			darstellung des ASB vorgebracht.
			Wichtige Gewerbeflächen gehen dabei
			verloren.
			RPIB: Nach Feststelling sowohl der
			()

Beteiligter	7. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabsc Kurzfassung	assung Ausgleichsvorschlag Ausgleichsvorschlag Erörterungser Reduzierung der G.300m² dazu ge lichen Beeinträcht 3 LEP NRW in emunen entstehen willige Selbstverpf munen zu berücke habenträger eine weiterung zu ermö	Erörterungsergebnis Planungsbehörde ist diese erneute Reduzierung der Verkaufsfläche auf 6.300m² dazu geeignet, keine erheblichen Beeinträchtigungen gem. Ziel 6.5- 3 LEP NRW in den betroffenen Kommunen entstehen zu lassen, die freiwillige Selbstverpflichtung der :rak Kommunen zu berücksichtigen und dem Vorhabenträger eine marktgerechte Erweiterung zu ermöglichen.
			Auch wenn die durch den :rak vereinbarte max. Umverteilung von 10 % nicht ganz erreicht werden konnte, ist nicht von einer landesplanerischen Zielabweichung auszugehen.
158000- 001	Die Planung verstößt nach Ansicht der Stadt Königswinter weiterhin gegen Ziel 6.5-3 LEP	Der Anregung wird gefolgt. Im Rahmen des Beteiliqungsverfahren zur	kein Einvernehmen
Anregung	NRW (Beeinträchtigungsverbot). Denn auch mit einer Reduzierung der Verkaufsfläche der geplanten Fahrradfachmarkterweiterung		(bestätigt durch E-Mail vom 19.07.21)
	auf maximal 7.800 m² (davon max. 450 m²	Fahrradfachmarkterweiterung vorgebracht.	() Nr 158000 001 Bodonkon c c)

Seite 19 von 42

(vgl. Nr.158000-001 Bedenken s.o.)

Dies führe zu Umsatzumverteilungen von bis

bereichen und widerspricht damit dem Beeinträchtigungsverbot und dem anzustrebenden

verteilungen von bis zu 13 % in einzelnen

für das zentrenrelevante Randsortiment Bekleidung) sind immer noch Umsatzumzentralen Versorgungsbereichen in den

zu 13% in einzelnen zentralen Versorgungs-

- Fahrradfachmarkt Sankt Augustin	Erörterungsergebnis
Region Bonn/Rhein-Sieg, ASB Darstellung	Ausgleichsvorschlag
7. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabschnitt l	Kurzfassung
	Beteiligter

	kein Einvernehmen (bestätigt durch E-Mail vom 19.07.21)
regionalen Kompromiss im Rahmen der :rak Vereinbarung. Dies hat die Stadt St. Augustin dazu veranlasst, nach Rücksprache mit dem Vorhabenträger die geplante Verkaufsfläche auf max. 6.300 m² zu reduzieren, so dass es zu max. 11% Umsatzumverteilung in den zentralen Versorgungsbereichen im Einzugsgebiet des Vorhabens kommen kann. Die nachfolgende Bauleitplanung wird diese max. Verkaufsfläche festsetzen. Nach Feststellung sowohl der Stadt St. Augustin als auch der Regionalplanungsbehörde ist diese erneute Reduzierung dazu geeignet, keine erheblichen Beeinträchtigungen gem. Ziel 6.5-3 LEP NRW in den betroffenen Kommunen entstehen zu lassen, die freiwillige Selbstverpflichtung der :rak Kommunen zu berücksichtigen und dem Vorhabenträger eine marktgerechte Erweiterung zu ermöglichen.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. In der Planbegründung Kap. 4.2 der Planbegründung (S.19) wurde in der Abwägung zu Grundsatz 6.5-4 LEP NRW nicht nur die dargestellte Besonderheit der Spezialfachmärkte angeführt. Darüber hinaus
umliegenden Kommunen zu erwarten (vgl. Auswirkungsanalyse zur Erweiterung des Fahrradfachmarktes XXL Feld in St. Augustin, GMA 2020). Eine weitere Reduzierung des Vorhabens wird daher ausdrücklich angeregt, um dem Beeinträchtigungsverbot Rechnung zu tragen.	Dem Grundsatz 6.5-4 des LEP NRW wird das Vorhaben nicht gerecht. Der erwartete Umsatz des erweiterten Fahrradfachmarktes von 22,7–22,8 Mio. € bei Fahrrädern und Zubehör sowie Fahrradbe-
	158000- 002 Bedenken

hrradfachmarkt Sankt Augustin	Erörterungsergebnis
Region Bonn/Rhein-Sieg, ASB Darstellung - Fa	Ausgleichsvorschlag
7. Ånderung - Regionalplan Köln, Teilabschnitt F	Kurzfassung
	Beteiligter

kleidung steht eine Kaufkraft von ca. 4,4 Mio. ein der Stadt St. Augustin gegenüber.

Schuhfachmärkte, Zoo- und Tierbedarfe und Babyausstattungsmärkte, usw.) zu einer das Sortiment Fahrräder und Zubehör ist zu spezielles Sortiment und eine besondere Vermarktungsform handelt. Spezialfach-Spezialität erklärt werden, weil er im In der Begründung zur Regionalplanänderung wird jedoch ausgeführt: "Bei der Bewertung des Grundsatzes des kommunalen Umsatz-Kaufkraft-Verhältnisses für beachten, dass es sich dabei um ein sehr Sortimentsbereich erreichen aufgrund ihrer Konzeption in der Einzelhandel, der sich auf eine bestimmte Facheinzelhandel (z.B. Spielzeug-, Elektro-Rahmen eines zielgruppen- oder bedarfs-Das ist grundsätzlich richtig, jedoch trifft Produktgruppe konzentriert, zu. Mit dieser dieser Umstand auf nahezu jeden (Fach) Argumentation könnte jeder Fachmarkt bzw. orientierten Spezialisierungskonzeptes ein und so der Grundsatz 6.5-4 des LEP ausgebestimmtes Sortiment überörtlich anbietet, Regel ein weitreichendes Einzugsgebiet." märkte aus diesem nebelt würde.

wurde auch angeführt, dass es sich bei der Planung um die Erweiterung eines bestehenden Betriebes handelt, der bereits aktuell ein überörtliches Einzugsgebiet erreicht.

Auch ist der Standort St. Augustin, da dieser räumlich sehr eng an die Oberzentren Bonn und Köln angebunden ist und sich somit in einer Erreichbarkeit von einer halben Stunde ein potenzieller Markt von über 1 Mio. Einwohnern ergibt.

Aufgrund der dargestellten örtlichen Besonderheiten des Vorhabens ist ein Abweichen vom landesplanerischen Grundsatz, dass die Kaufkraft der Einwohner der Belegenheitsgemeinde für die entsprechende Sortimentsgruppe nicht überschritten werden darf, raumordnerisch vertretbar.

Des Weiteren wird auf die weitere Reduzierung der Verkaufsfläche und die damit verbundenen verringerten Umsatzumverteilungen in den zentralen Versorgungsbereichen im Einzugsgebiet des Vorhabens verwiesen (s. AV Nr. 151000-001).

	oscnnitt Kegion Bonn/Khein-Sieg, ASB Darstellung - Fahrradfachmarkt Sankt Augustin
_	7. Anderung - Keglonalpian Koin, Tellabschnitt Keglon Bonn/Khein-Sie

	kein Einvernehmen (bestätigt durch E-Mail vom 19.07.21)
	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der :rak hat ein gemeinsames Einzelhandels- und Zentrenkonzept aufgestellt (2002/2008). Kernelemente sind Prüfkriterien sowie ein Verfahren zur Bewertung von Einzelhandels- vorhaben. Demnach ist für Vorhaben, die außerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches liegen, eine regionale Abstimmung erforderlich, wenn eine regionale Abstimmung erforderlich, wenn zentrenrelevanten Sortimenten die Rand- sortimente nicht auf 10% der Verkaufs- fläche (max. 800 m²) begrenzt sind und das Kernsortiment entgegen der Standort- kommune in einer Nachbarkommune als zentrenrelevant eingestuft wird und / oder
Das Konzept des Fahrradfachmarktes ist – auch mit Blick über die Region hinaus – kein spezielles Phänomen, sondern inzwischen deutschlandweit etabliert (z.B. MEGA-Bike 14 x in Norddeutschland, Lucky Bike 29 x Deutschlandweit u.a.) und zeigt die Konzentrationsbewegungen im Markt zu Lasten kleinerer lokaler Anbieter.	Gemäß dem Grundsatz 6.5-9 LEP NRW sind bei der Planung großflächiger Einzelhandelsvorhaben Regionale Einzelhandelskonzepte zu berücksichtigen. Für die geplante Erweiterung des Fahrradfachmarktes ist festzustellen, dass das Kernsortiment in den Nachbarkommunen Bonn und Königswinter als zentrenrelevant eingestuft ist (siehe hierzu auch die Stellungnahme der Stadt Königswinter vom 27.10.2020) und Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO nicht ausgeschlossen werden können. Es ist - insbesondere zur Stärkung der Stadtteilzentren Oberpleis und Königswinter - Ziel der Stadt Königswinter vorhandene Anbieter dieses Sortimentes in den Stadtteilzentren zu schützen bzw. potenzielle Anbieter in diese
	158000- 003 Bedenken

chmarkt Sankt Augustin	Erörterungsergebnis	
7. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, ASB Darstellung - Fahrradfachmarkt Sankt Augustin	Ausgleichsvorschlag	behörde ist diese erneute Reduzierung dazu geeignet, keine Beeinträchtigungen gem. Ziel 6.5-3 LEP NRW in den betroffenen Kommunen entstehen zu lassen, die freiwillige Selbstverpflichtung der :rak Kommunen zu berücksichtigen und dem Vorhabenträger eine marktgerechte Erweiterung zu er-möglichen. In der nachfolgenden Bauleitplanung wird die geänderte max. Verkaufsfläche verbindlich festgelegt.
7. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabsch	Kurzfassung	
	Beteiligter	

158000- 002	Laut Gutachten (Auswirkungsanalyse zur Erweiterung des Fahrradfachmarktes XXL	Der Anregung wird gefolgt.	kein Einvernehmen
Anregung	Feld in St. Augustin, GMA 2020) wird in	(s.o. AV zu Nr. 158000-001 Anregung)	
	mehreren angrenzenden kommunalen		(bestätigt durch E-Mail vom 19.07.21)
	Versorgungsbereichen die im regionalen		
	Einzelhandelskonzept (:REZK) festgelegte		
	10 %-Schwelle für die Umsatzum-		
	verteilungsquote weiterhin deutlich über-		Die Stadt KW fordert eine weitere
	schritten.		Reduzierung der Verkaufsfläche, bis
	Daher wurde im Vorfeld der Regional-		max. 10 % Umsatzumverteilung in allen
	planänderung eine regionale Abstimmung		angrenzenden ZV erreicht sind (s. Nr.
	durchgeführt. Nach Ansicht der Stadt		158000-001 Bedenken).
	Königswinter ist hierbei noch kein regionaler		- - - - - - - - - - - - - - - - - - -
	Konsens erarbeitet worden. Sowohl mit E-		RPIB: Die in den :rak Festlegungen an-
	Mail vom 27.10.2020 an die Bezirks-		geführten max. 10 % Umsatzumver-
	regierung Köln als auch mit E-Mail an die		teilung sind kein Grenzwert.

7. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, ASB Darstellung - Fahrradfachmarkt Sankt Augustin	Kurzfassung Ausgleichsvorschlag Ausgleichsvorschlag	Stadt Sankt Augustin vom 06.05.2020 und 08.07.2019 hatte die Stadt Königswinter ob. 07.2019 hatte die Stadt Königswinter eine weitere Reduzierung der Verkaufsfläche angeregt. Die Stadt KW bekräftigt hiermit ihre Anregung, die Verkaufsfläche des Vorhabens deutlich, aber mindestens so weit zu reduzieren, dass die im regionalen Einzelhandelskonzept (REZK) festgelegte 10 %-Schwelle für die Umsatzumverteilungsquote eingehalten wird. Eine weitere Reduzierung der Verkaufsfläche für das Haupt- und Randsortienen, die sortiment erhöht auch wesentlich die regionale Verträglichkeit.	Lohmar	Stadt Lohmar erhebt Bedenken nüber der Planung. Eine massive terung des Einzelhandelsbetriebes auf	Regi	Versorgungsbereiche in Lohmar zu be- der geplanten Verkaufsflächengröße der sind. Es ist davon auszugehen, Fahrradfachmarkterweiterung vorgebracht.
7. Änderung	Beteiligter Kurzfassung	Stadt Sankt Augustin vo 08.07.2019 hatte die 3 eine weitere Re Verkaufsfläche angereg bekräftigt hiermit ihre Verkaufsfläche des Vo aber mindestens so weit: die im regionalen Eir (:REZK) festgelegte 10 Umsatzumverteilungsquo wird. Eine weitere Red kaufsfläche für das H sortiment erhöht auch regionale Verträglichkeit.	Nr. 159000 Stadt Lohmar	159000- Die Stadt Lohma 001 Bedenken Erweiterung des Einz	7.800 m² wird grund Auswirkungen au	Versorgungsbereiche fürchten sind. Es is

schmarkt Sankt Augustin	Erörterungsergebnis	Die zu erwartenden 11 % Umsatzumverteilungen liegen immer noch über der Selbstverpflichtung des : rak von max. 10 %. Demnach soll die geplante Verkaufsfläche so weit reduziert werden bis eben dieser regionale Zielwert erreicht werden kann.
7. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, ASB Darstellung - Fahrradfachmarkt Sankt Augustin	Ausgleichsvorschlag	Dies führe zu Umsatzumverteilungen von bis zu 13% in einzelnen zentralen Versorgungs-bereichen und widerspricht damit dem Beeinträchtigungsverbot und dem anzustrebenden regionalen Kompromiss im Rahmen der :rak Vereinbarung. Dies hat die Stadt Sankt Augustin dazu veranlasst, nach Rücksprache mit dem Vorhabenträger die geplante Verkaufsfläche auf max. 11% Umsatzumverteilung in den zentralen Versorgungsbereichen im Einzugsgebiet des Vorhabens kommen kann. Die nachfolgende Bauleitplanung wird diese max. Verkaufsfläche festsetzen. Nach Feststellung sowohl der Stadt St. Augustin als auch der Regionalplanungsbehörde ist diese erneute Reduzierung dazu geeignet, keine erheblichen Beeinträchtigungen gem. Ziel 6.5-3 LEP NRW in den betroffenen Kommunen entstehen zu lassen, die freiwillige Selbstverpflichtung der :rak Kommunen zu berücksichtigen und dem Vorhabenträger eine marktgerechte Erweiterung zu ermöglichen.
7. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabsch	Kurzfassung	dass eine weitere Monopolisierung statfindet und der in Lohmar-Ort und Lohmar-Wahlscheid ansässigen kleinteiligen Fahrradeinzelhandel incl. Reparaturservice in seiner Existenz gefährdet wird.
	Beteiligter	

	7. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabsch	7. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, ASB Darstellung - Fahrradfachmarkt Sankt Augustin	chmarkt Sankt Augustin
Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
159000- 002 Bedenken	Durch die Planung kommt es zu einer weiteren Stärkung des nicht integrierten Einzelhandelsstandorts St. Augustin Menden zu Lasten der zentralen Versorgungsbereiche in den umliegenden Kommunen. Bereits heute befinden sich hier eine Vielzahl an Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten. Unter Bezug auf die interkommunalen Zusammenschlüsse :rak und NEILA ist die Durchsetzung solcher Einzelinteressen nicht mit den Belangen der Nachbar-kommunen vereinbar.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Eine regionale Abstimmung im Sinne des :rak ist im Vorfeld des Verfahrens erfolgt. (s.o. AV zu Nr.159000-001)	kein Einvernehmen (bestätigt durch E-Mail vom 21.07.21) Die Stadt L weist darauf hin, dass es zwar im Rahmen der Vorbereitung der Planung eine interkommunale Abstimmung mit der Stadt St. Augustin gegeben hat aber nicht von einem regionalen Konsens ausge-gangen werden kann, da es von einigen Kommunen nach wie vor Bedenken auch gegen die Planung mit reduzierter Verkaufsfläche vorgebracht werden. RPIB: gem. Grundsatz 6.5-9 sind Regionale Einzelhandelskonzepte mit in die Abwägung einzustellen, ein regionaler Konsens ist allerdings nicht gefordert.
Nr. 167000	Nr. 167000 Kreisstadt Siegburg		
16700-001 Hinweis	Es bestehen aus Sicht der Kreisstadt Siegburg grundsätzlich keine Bedenken	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen

- Fahrradfachmarkt Sankt Augustin	Erörterungsergebnis
iitt Region Bonn/Rhein-Sieg, ASB Darstellung	Ausgleichsvorschlag
7. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabschr	Kurzfassung
	Beteiligter

16700-001 Anregung	gegenüber der vorliegenden Planung, sofern die Erweiterungsfläche gem. interkommunaler Abstimmung 7.800 m² nicht überschreitet. Anregung wirkungsanalyse der GMA hingewiesen, die korrigiert werden sollten. Zum einen wird auf Seite 50 des Gutachtens fälschlicherweise auf Umsatzumverteilungsfälschlicherweise auf Umsatzumverteilungsfälschlicherweise auf Umsatzumverteilungsfälschlicherweise auf Umsatzumverteilungsfälschlicherweise auf Seite 50 des Gutachtens fälschlicherweise auf Umsatzumverteilungsfälschlicherweise auf Umsatzumverteilungsfälschlicherweisen, die Kallberg beführe fahrradiaden Partradiaden Partradi	Die Anregung wird an die nachfolgende Bauleitplanung weitergeleitet.	Einvernehmen
172000- 001 Anregung	Die Stadt Köln weist auf ihre Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Änderung der Bauleitplanung gegenüber der Stadt St. Augustin hin, welche sich	Die Anregung richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.	Einvernehmen

achmarkt Sankt Augustin	Erörterungsergebnis
nitt Region Bonn/Rhein-Sieg, ASB Darstellung - Fahrradfachr	Ausgleichsvorschlag
7. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabsch	Kurzfassung
	Beteiligter

(bestätigt durch E-Mail vom 27.07.21)	Einvernehmen (bestätigt durch E-Mail vom 27.07.21)
	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahren zur Regionalplanänderung wurden von mehreren Beteiligten erhebliche Bedenken hinsichtlich der geplanten Verkaufsflächengröße der Fahrradfachmarkterweiterung vorgebracht. Dies führe zu Umsatzumverteilungen von bis zu 13% in einzelnen zentralen Versorgungsbereichen und widerspricht damit
insbesondere auf die Ausführungen und Feststellungen der damals beigefügten Auswirkungsanalyse zur Erweiterung des Fahrradfachmarktes bezog. Kritisch wurde in diesem Zusammenhang insbesondere die Zonierung des Einzugsgebietes ge-sehen. Bei der Festlegung bzw. der Zonierung des Einzugsgebietes wurden die beiden südlichen Kölner Stadtbezirke Rodenkirchen und Porz der Zone 2 zugeordnet. Auf Grund der Lagegunst, der enormen Strahlkraft, welches ein Vorhaben mit einer solchen perspektivischen Verkaufsfläche regelmäßig zugeschrieben werden kann sowie der überwiegend kleinteilig organisierten Struktur des Fahrradeinzelhandels im Kölner Stadt-gebiet, erscheint eine Zuordnung dieser Stadtgebiete zur Zone 1 realistischer.	Weiterhin kam das Gutachten zu dem Schluss, dass durch die Umsatzverteilungsquoten von bis zu 17%, ausgelöst durch die vorgesehene Dimensionierung des Erweiterungsbegehrens, deutliche Auswirkungen auf die Angebotsstrukturen im Umland nicht auszuschließen sind. Im Kölner Stadtgebiet wären bei diesen sehr hohen Umverteilungsquoten Betriebs-
	172000- 001 Bedenken

radfachmarkt Sankt Augustin	Erörterungsergebnis
nitt Region Bonn/Rhein-Sieg, ASB Darstellung - Fahrı	Ausgleichsvorschlag
7. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabschı	Kurzfassung
	Beteiligter

geeignet, keine erheblichen max. 11% Umsatzumverteilung Rahmen der :rak Vereinbarung. Erweiterung zu ermöglichen Verkaufsfläche festsetzen. Vor-habenträger zu erwartenden Umsatz-einbußen Von Kölner Stadtgebiet steht die Stadt Köln der Strahlkraft, die regelmäßig von einem wahrscheinlich, dass sowohl kleinere als auch großflächige Anbieter im Stadtgebiet zukünftig nicht oder nur sehr schwierig des Gutachtens eine Reduzierung der die Umlandkommunen zu vermeiden. Auf Grund der hohen Umsatzumverteilungsquoten von dann immer noch bis zu 13% struktur in diesem Sortimentsbereich im Dimensionierung der Erweiterungsfläche auf gilt es als schließungen insbesondere bei der Vielzahl ursprünglich 9000 m 2 auf dann 7.800 m2 empfohlen, um negative städtebauliche und 7.800 m² kritisch gegenüber. Bei der an kleineren inhabergeführten Fahrradfach-Entsprechend wird in einer Aktualisierung versorgungsstrukturelle Auswirkungen auf sowie der Kleinteiligkeit der Angebotsgeschäften mittelfristig unausweichlich. Gesamtverkaufsfläche solchen Vorhaben ausgeht, kompensieren können. geplanten

gebiet des Vorhabens kommen kann. Die veranlasst, nach Rücksprache mit dem Vordem Beeinträchtigungsverbot und dem anzu-Dies hat die Stadt Sankt Augustin dazu zentralen Versorgungsbereichen im Einzugshabenträger die geplante Verkaufsfläche auf max. 6.300 m^2 zu reduzieren, so dass es zu nachfolgende Bauleitplanung wird diese max. strebenden regionalen Kompromiss

trächtigungen gem. Ziel 6.5-3 LEP NRW in Beeinlassen, die freiwillige Selbstverpflichtung der :rak Kommunen zu berücksichtigen und dem marktgerechte Augustin als auch der Regionalplanungsbehörde ist diese erneute Reduzierung dazu den betroffenen Kommunen entstehen zu Nach Feststellung sowohl der Stadt St

adfachmarkt Sankt Augustin	Erörterungsergebnis
nitt Region Bonn/Rhein-Sieg, ASB Darstellung - Fahrı	Ausgleichsvorschlag
7. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabsch	Kurzfassung
	Beteiligter

172000- 001	Auf Grund der vorangegangenen Aspekte und den dargelegten Auswirkungen, welche	Die Anregung wird gefolgt.	Einvernehmen
Anregung	eine Erweiterung des bestehenden Fahr- radfachmarktes in diesem Ausmaß zweifels-	(s.o. AV zu Nr. 172000-001 Bedenken)	(bestätigt E-Mail 27.07.21)
	frei für eine Vielzahl der Fahrradanbieter nicht nur im Kölner Stadtgebiet mit sich führt, sieht die Stadt Köln die Dimensionierung des		
	Erweiterungsvor-habens von 2.500 m² auf dann 7.800 m² Gesamtverkaufsfläche mit Blick auf eine regionalverträgliche und		
	standortange-passte Verkaufsflächenstruktur sehr kritisch.		
	Entsprechend sollte aus Sicht der Stadt Köln auf eine weitere Reduktion der projektierten		
	Verkaufsflächenerweiterung hingewirkt werden.		
Nr.174000	Nr.174000 Rhein-Erft-Kreis		
174000- 001 Hinweis	Der Rhein-Erft-Kreis erhebt keine Bedenken gegenüber der Planung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen
Nr.199000	Nr.199000 Rheinisch-Bergischer-Kreis		
174000- 001 Hinweis	Der Rheinisch-Bergische-Kreis sieht keine Betroffenheit hinsichtlich der Planung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen

hmarkt Sankt Augustin	Erörterungsergebnis	
chnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, ASB Darstellung - Fahrradfachmarkt Sankt Augustin	Ausgleichsvorschlag	
7. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabsch	Kurzfassung	
	Beteiligter	

Nr. 263000	Nr. 263000 Wahnbachtalsperrenverband		
263000- 001 Hinweis	Der Wahnbachtalsperrenverband weist darauf hin, dass im Rahmen des Screeningverfahrens und der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am 03.11.2020 zwei Stellungnahmen mit den Zeichen 2020-I-B-014-002 und 2020-I-B-014-002a abgegeben wurden. Die darin genannten Hinweise werden an dieser Stelle erneut aufgegriffen. Grundsätzlich bestehen gegen die geplante Änderung keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen (bestätigt durch Schreiben vom 26.07.21)
263000- 002 Hinweis	Im Planungsbereich liegt weder eine Leitung oder Anlage des Wahnbachtalsperren- verbandes.	Der Hinweis richtet sich an die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene.	Einvernehmen (bestätigt durch Schreiben vom 26.07.21)
263000- 003 Hinweis	Der Planungsbereich liegt im Wasserschutzgebiet Meindorf an der Unteren Sieg innerhalb der Wasserschutzzone III B. Daher wird angemerkt, dass aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet die Regelungen der am 1.07.1985 in Kraft getretenen	Der Hinweis richtet sich an die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene.	Einvernehmen (bestätigt durch Schreiben vom 26.07.21) Der Wahnbachtalsperrenverband weist darauf hin, dass die vorgebrachten Hin-

	7. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabschn	7. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, ASB Darstellung - Fahrradfachmarkt Sankt Augustin	chmarkt Sankt Augustin
Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		-	
	 Wasserschutzgebietsverordnung Meindorf zu beachten sind. Die Planungen sollen folgende Aspekte berücksichtigen: Erdaufschlüsse, die größer als 10 m² oder tiefer als 1 m sind, sind nach §4, Absatz 1, Nr. 4 genehmigungspflichtig. Der Neubau oder Ausbau von Straßen ist nach §4, Absatz 1, Nr. 5 genehmigungspflichtig. Das Erstellen von Sammelstellen für wassergefährdende Stoffe und das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Stoffen in einer Gesamtmenge bis 30 m³ sind nach § 4, Absatz 1, Nr. 8 und Nr. 9 sind nach § 4, Absatz 1, Nr. 8 und Nr. 9 sind nach § 4, Absatz 1, Nr. 8 Bauschutt) ist nach § 4, Abs 2, Nr. 15 verboten, soweit diese nicht nach § 4, Absatz 1, Nr. 11 genehmigungsfähig sind. 		weise im Rahmen der Bauleitplanung zwingend zu beachten sind!
Nr. 264000	Nr. 264000 Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis		

achmarkt Sankt Augustin	Erörterungsergebnis
Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, ASB Darstellung - Fahrradfachmarkt Sankt Augustin	Ausgleichsvorschlag
7. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabschnit	Kurzfassung
	Beteiligter

264000- 001 Hinweis	Nr. 282000	282000- 001 Hinweis	Nr. 283000	283000- 001 Bedenken
Der Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis erhebt keine Bedenken gegenüber der Planung.	Nr. 282000 Industrie- und Handelskammer Bonn	Die IHK Bonn erhebt keine Bedenken gegenüber der Planung. Die Ausführungen des Verträglichkeitsgutachtens und die Erwiderungen des Gutachters auf die vorgebrachten Vorbehalte der anderen Beteiligten sind aus Sicht der IHK Bonn nachvollziehbar und schlüssig.	Nr. 283000 Industrie- und Handelskammer Köln	Die Regionalplanänderung führt aus der Sicht der IHK Köln zu Auswirkungen in ihrem Bezirk. Es wird die Einschätzung aus dem Jahr 2020 aufrecht gehalten und es bestehen Bedenken.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Den Bedenken wird nicht gefolgt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahren zur Regionalplanänderung wurden von mehreren Beteiligten erhebliche Bedenken hinsichtlich der geplanten Verkaufsflächengröße der Fahrradfachmarkterweiterung vorgebracht. Dies führe zu Umsatzumverteilungen von bis zu 13% in einzelnen zentralen Versorgungsbereichen und widerspricht damit dem Beeinträchtigungsverbot und dem anzu-
Einvernehmen		Einvernehmen		keine Rückmeldung im Erörterungsver- fahren Einvernehmen unterstellt

hrradfachmarkt Sankt Augustin	Erörterungsergebnis
nitt Region Bonn/Rhein-Sieg, ASB Darstellung - Fa	Ausgleichsvorschlag
7. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabsch	Kurzfassung
	Beteiligter

	keine Rückmeldung im Erörterungsver- fahren
strebenden regionalen Kompromiss im Rahmen der :rak Vereinbarung. Dies hat die Stadt St. Augustin dazu veranlasst, nach Rücksprache mit dem Vorhabenträger die geplante Verkaufsfläche auf max. 6.300 m² zu reduzieren, so dass es zu max. 11% Umsatzumverteilung in den zentralen Versorgungsubereichen im Einzugsgebiet des Vorhabens kommen kann. Die nachfolgende Bauleitplanung wird diese max. Verkaufsfläche festsetzen. Nach Feststellung sowohl der Stadt Sankt Augustin als auch der Regionalplanungsbehörde ist diese erneute Reduzierung dazu geeignet, keine Beeinträchtigungen gem. Ziel 6.5-3 LEP NRW in den betroffenen Kommunen entstehen zu lassen. Erhebliche Auswirkungen auf den Handel im IHK Bezirk Köln sind somit nicht zu erwarten.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. (s.o. AV zu Nr. 283000-001 Bedenken)
	In dem IHK Bezirk liegen die Städte Köln, Wesseling und Rösrath im Untersuchungsraum. Die Städte Bergisch Gladbach, Overath sowie Brühl und Hürth können aus ihrer Sicht ebenfalls von der Umsatz-
	283000- 002 Bedenken

chmarkt Sankt Augustin	Erörterungsergebnis
Feilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, ASB Darstellung - Fahrradfachmarkt Sankt Augustin	Ausgleichsvorschlag
7. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabschr	Kurzfassung
	Beteiligter

Einvernehmen unterstellt		
verteilung im Segment Fahrräder betroffen sein, wurden aber nicht untersucht. Mit Auswirkungen rechnet die IHK v.a. in Köln, aber auch in Brühl, da diese beiden Städte Fahrräder als zentrenrelevant klassifizieren. Als Bestandteil der Nahversorgungszentren tragen Fahrrad-händler zur Angebotsvielfalt	und Lebendigkeit bei. Die für die zentralen Versorgungsbereiche im Kölner Süden (Porz und Rodenkirchen) prognostizierten Umsatzverteilungen von 12-13% (in beiden Stadtbezirken gesamt 15-16%) bewertet sie vor dem Hintergrund der betrieblichen Kleinstruktur als bedeutend. Die Sicherung der Versorgungsfunktion und	runktionstanigkeit von Zentralen versorgungsbereichen ist erklärtes Ziel des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Köln. Die IHK sieht dieses städtebauliche Ziel bedroht und verweist auf den Landesentwicklungsplan NRW. Dem Beeinträchtigungsverbot Ziel 3 LEP NRW, wird nicht entsprochen, so dass bei dem Vorhaben von erheblichen Beeinträchtigungen auf die zentralen Versorgungsbereiche ausgegangen werden muss.

7. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabsch	nnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, ASB Darstellung - Fahrradfac	chmarkt Sankt Augustin
Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Dem Grundsatz 4 wird von dem Vorhaben ebenfalls nicht erfüllt. Die Abwägung ist zwar möglich, für die im IHK-Bezirk Köln befindlichen Städte jedoch nicht akzeptabel.	en wird nicht gefolgt. Inbegründung Kap. Lung (S.19) wurde Lungestellte Beson Lungericht, dass es s Lungeführt, dass es s Lungerichtes Eit Luberörtliches Eit Luberörtliche ent Lupe nicht überschrift Luppe nicht überschrift Luppe nicht überschrift Luber Verkaufsfläche un Luberörtlichen Luberörtlichen Luber Verkaufsfläche un	keine Rückmeldung im Erörterungsverfahren Einvernehmen unterstellt
Beteiligter 283000-003 Bedenken	Nurzfa Kurzfa Dem Grundebenfalls ni möglich, i befindliche	Ausgleichsvorschlag Ruzfassung Ausgleichsvorschlag Been Grundsatz 4 wird von dem Vorhaben Dem Bedenken wird nicht gefolgt. ebenfalls nicht erfüllt. Die Abwägung ist zwar in der Planbegründung Kap. 4.2 möglich, für die im IHK-Bezirk Köln Planbegründung (S.19) wurde in befindlichen Städte jedoch nicht akzeptabel. Abwägung zu Grundsatz 6.5-4 LEP Nicht nur die dargestellte Besondenheit Spezialischemärkte angeführt, dass es sich bei Planung um die Erweiterung ei bestehenden Betriebes handelt, der bei Planung um die Erweiterung ei bestehenden Betriebes handelt, der bei aktuell ein überörtliches Einzugsgenerreicht. Altypisch ist auch der Standort Sankt Augu da dieser räumlich sehr eng an Oberzentren Bonn und Köln angebunder und sich somit in einer Erreichbarkeit einer halben Stunde ein potenzieller Markt über 1 Mio. Einwohnern ergibt. Aufgrund der dargestellten örtlick dass die Kaufkraft der Einwohner Belegenheitsgemeinde für die entspreche Sortimenssgunpe nicht überschritten wer darf, raumordnerisch vertretbar. Des Weiteren wird auf die wei Reduzierung der Verkaufsfläche und die de Verbundenen verringeren verbundenen verringeren verbungen en verbundenen verringenen verzenen verzene

chmarkt Sankt Augustin	Erörterungsergebnis
eilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, ASB Darstellung - Fahrradfachmarkt Sankt Augu	Ausgleichsvorschlag
7. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabsch	Kurzfassung
	Beteiligter

		verteilungen in den zentralen Versorgungs- bereichen im Einzugsgebiet des Vorhabens	
		verwiesen (s. AV Nr. 283000-001 Bedenken).	
283000- 001	Die von der Gutachterin vorgeschlagene Reduktion der Verkaufsflächenerweiterung	Der Anregung wird gefolgt.	keine Rückmeldung im Erörterungsver- fahren
	auf 7.800 m² ist ein Schritt in die richtige Richtung. Negative Auswirkungen auf die	(s.o. AV Nr. 283000-001 Bedenken).	
	Versorgungsbereiche der Städte im IHK-Bezirk Köln sehen wir damit aber noch nicht	In der nachfolgenden Bauleitplanung wird die geänderte max. Verkaufsfläche verbindlich	Einvernehmen unterstellt
	ausgeschlossen. Eine weitere Reduktion der Verkaufs-	festgelegt	
	flächenerweiterung sollte in den nach- folgenden Planstufen geprüft werden. Auch		
	folgenden Bauleitplanung (FNP und		
	Bebauungsplan) die maximale Verkaufsgrößenzahl verbindlich festzulegen.		
Nr. 285000	Nr. 285000 Handwerkskammer zu Bonn		
285000- 001	Die Handwerkskammer zu Bonn erhebt im Grundsatz keine Bedenken gegenüber der	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	keine Rückmeldung im Erörterungsver- fahren
	Planung.		Einvernehmen unterstellt

chmarkt Sankt Augustin	Erörterungsergebnis	keine Rückmeldung im Erörterungsver- fahren Einvernehmen unterstellt
7. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, ASB Darstellung - Fahrradfachmarkt Sankt Augustin	Ausgleichsvorschlag	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahren zur Regionalplanänderung wurden von mehreren Beteiligten erhebliche Bedenken hinsichtlich der geplanten Verkaufsflächengröße der Fahrradfachmarkterweiterung vorgebracht. Dies führe zu Umsatzumverteilungen von bis zu 13% in einzelnen zentralen Versorgungsbereichen und widerspricht damit dem Beeinträchtigungsverbot und dem anzustrebenden regionalen Kompromiss im Rahmen der :rak Vereinbarung. Dies hat die Stadt St. Augustin dazu veranlasst, nach Rücksprache mit dem Vorhabenträger die geplante Verkauffläche auf max. 6.300 m² zu reduzieren, so dass es zu max. 11% Umsatzumverteilung in den zentralen Versorgungsbereichen im Einzugsgebiet des Vorhabens kommen kann. Die nachfolgende Bauleitplanung wird diese max. Verkaufsfläche festsetzen. Erhebliche Auswirkungen auf den Handwerksbezirk Bonn sind somit nicht zu erwarten.
7. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabsch	Kurzfassung	Die Einwände der Handwerkskammer zu Bonn richten sich gegen das in Rede stehende Erweiterungsvorhaben des Fahrradfachmarktes. Mit Blick auf die betriebliche Kleinstruktur von Fahrradbetrieben nebst Werkstatt sind negative städtebauliche Auswirkungen auf den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten von zentralen Versorgungsbereichen äußerst wahrscheinlich. Selbst bei einer Reduzierung der Verkaufsfläche der geplanten Fachmarkterweiterung auf max. 7.800 m² sind nach der beigefügten Auswirkungsanalyse der GMA Umsatzumverteilungen bis zu 13% in einzelnen zentralen Versorgungsbereichen zu erwarten, so dass auch die reduzierte Dimensionierung der Erweiterung kritisch gesehen wird.
	Beteiligter	285000- 001 Bedenken

Kegion Bonn/Khein-Sieg, ASB Darstellung - Fanrradtachmarkt Sankt Augustin	g Erörterungsergebnis
hnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, v	Ausgleichsvorschlag
7. Ånderung - Regionalplan Köln, Teilabsch	Kurzfassung
	Beteiligter

285000- 001 Anregung	Die HWK Bonn regt an, eine weitere deutliche Reduktion der Verkaufsflächenerweiterung zu prüfen wäre, um eine dem Standort angepasste und regionalverträgliche Gesamtverkaufsfläche auszuweisen.	Der Anregung wird gefolgt. (s.o. AV zu Nr. 285000-001 Bedenken)	keine Rückmeldung im Erörterungsver- fahren Einvernehmen unterstellt
285000- 002 Anregung	Die aktuelle und perspektivische Flächen- produktivität des Planvorhabens erscheint mit Blick auf folgende Aspekte konkreti- sierungsbedürftig: Fahrradfachgeschäfte erwirtschaften in der Regel einen nicht unerheblichen Anteil ihres Gesamtumsatzes durch Reparatur- und Montagedienst- leistungen in den angegliederten Werk- stätten. Dieser Anteil liegt regelmäßig bei >20 % (vgl. Stadt + Handel 2014). Die Umsätze durch Reparatur- und Montage- dienstleistungen sind nicht untersuchungs- relevant, da diese nicht auf der Verkaufsfläche erwirtschaftet werden. Ferner betreibt der in Rede stehende Fahrradfachmarkt einen umfangreichen Webshop und Versandhandel, dessen Umsatzanteile nicht auf die Flächenleistung des stationären Ladengeschäfts umge-	Der Hinweis richtet sich an die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene.	keine Rückmeldung im Erörterungsver- fahren Einvernehmen unterstellt
	rechnet werden können.		

chmarkt Sankt Augustin	Erörterungsergebnis
bschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, ASB Darstellung - Fahrradfachma	Ausgleichsvorschlag
7. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabsch	Kurzfassung
	Beteiligter

Nr. 440000	Nr. 440000 Deutsche Bahn AG		
440000- 001 Hinweis	Die Deutsche Bahn AG erhebt keine Bedenken gegenüber der Planung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen (bestätigt durch E-Mail vom 20.07.21)
440000- 002 Hinweis	Allgemeine Hinweise: die DB AG möchte darauf hinweisen, dass sich das geplantes Bau-/Planungsvorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet. Grundsätzlich wird aufgrund der gegebenen Entfernung davon ausgegangen, dass das Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Vorsorglich wird jedoch auf die Sorgfaltspflicht als Vorhabenträger hingewiesen. Die geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor.	Die Hinweise richtet sich an die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene.	Einvernehmen (bestätigt durch E-Mail vom 20.07.21)

dfachmarkt Sankt Augustin	Erörterungsergebnis
nitt Region Bonn/Rhein-Sieg, ASB Darstellung - Fahrra	Ausgleichsvorschlag
7. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabsch	Kurzfassung
	Beteiligter

Nr. 426000	Nr. 426000 Architektenkammer Nordrhein-Westfalen		
426000- 001 Hinweis	Die Architektenkammer NRW bringt keine Anregungen oder Bedenken vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen
Nr. 420000	Nr. 420000 Rheinischer Landwirtschaftsverband		
420000- 001 Hinweis	Der RLV schließt sich der Stellungnahme der LWK NRW an und bringt keine Bedenken oder Anregungen vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen
Nr.442000	Nr.442000 Nahverkehr Rheinland GmbH		
442000- 001 Hinweis	Die Nahverkehr Rheinland GmbH führt keine Betroffenheit an.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen

Bezirksregierung Köln

Teil F.Rückläufe Öffentlichkeitsbeteiligung

(Stand Feststellungsbeschluss)

Gemäß § 13 Absatz 1 LPIG NRW i.V.m § 9 Absatz 2 ROG ist der Öffentlichkeit frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung ging folgende Stellungnahmen ein

"Sehr geehrte Damen und Herren,

ich kann nur hoffen, dass einer Erweiterung in dieser Dimension nicht zugestimmt wird.

Ein klares "NEIN"!!!!!!

Es sollte nicht Ziel sein, die letzten kleinen Fahrradlädchen mit unterschiedlichen Angeboten und Anregungen auch noch zu verlieren.

Heisst es doch, die kleinen Läden am "LEBEN" lassen" . Ich bin entsetzt über diesen Gedanken einer Erweiterung.

Man sollte einer anderen Sparte eine Chance in St. Augustin geben.

Bleibe klein und fein und der gute Ruf bleibt nebst sicherem Arbeitsplatz.

Dies sollte Vorrang haben."

Bezirksregierung Köln

Teil G.Anhang

(Stand Feststellungsbeschluss)

Planunterlage Anhang

Teil

G.

Planunterlage Anhang

Teil

G.



Ergänzende Stellungnahme zur Auswirkungsanalyse zur Erweiterung des Fahrradfachmarktes XXL Feld in der Stadt Sankt Augustin

Auftraggeber: Stadt Sankt Augustin

Projektleitung: Dipl.-Geogr. Monika Kollmar,

Niederlassungsleitung

Köln, am 05.07.2021





Urheberrecht

Das vorliegende Dokument unterliegt dem Urheberrecht gemäß § 2 Abs. 2 sowie § 31 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte. Eine Vervielfältigung, Weitergabe oder (auch auszugsweise) Veröffentlichung ist im Rahmen des politischen Prozesses, von Bauleitplanverfahren, Baugenehmigungsverfahren, Rahmenplanungen und Gerichtsverfahren ohne Genehmigung möglich. Für alle anderen Zwecke ist eine Veröffentlichung des Dokuments nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der GMA und des Auftraggebers unter Angabe der Quelle zulässig.

Im vorliegenden Dokument verzichten wir aus Gründen der besseren Lesbarkeit darauf, immer die männliche und weibliche Schriftform zu verwenden. Selbstverständlich sind alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.



Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH Ludwigsburg | Dresden, Hamburg, Köln, München

Siegburger Straße 215 50679 Köln

Geschäftsführer: Dr. Stefan Holl

Telefon:

0221 - 989438-0

Telefax:

0221 - 989438-19

E-Mail:

office.koeln@gma.biz

Internet:

www.gma.biz



Inha	altsverzeichnis			Seite
1	Aufgabenstellung / Hintergrund			4
2.	Rahmendaten der ergänzenden Stellungnahme			s ¹¹ 511 5
3.	Bewertung der wettbewerblichen, städtebaulichen und Auswirkungen	versorg	gungsstrukturel	llen 6
4.	Fazit			8



1. Aufgabenstellung / Hintergrund

Die GMA, Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, hat im Jahr 2019 / 2020 eine umfangreiche Auswirkungsanalyse zur Erweiterung des Fahrradfachmarktes XXL Feld in Sankt Augustin vorgelegt. Der Fahrradfachmarkt soll am aktuellen Standort von derzeit rd. 2.500 m² auf ca. 9.000 m² Verkaufsfläche erweitert werden.

Das Vorhaben sowie die Ergebnisse der Auswirkungsanalyse wurden mit den Städten und Gemeinden des Regionalen Arbeitskreises der Region Bonn / Rhein-Sieg / Ahrweiler (:RAK-Kommunen) diskutiert; die Hinweise einiger dieser Kommunen sowie der IHK Bonn Rhein-Sieg und der Bezirksregierung Köln im Rahmen der Gespräche zur Regionalplanänderung wurden aufgegriffen und das Gutachten im Juni 2020 fertiggestellt. Im Zuge der weiteren Beteiligung von Behörden und Institutionen im Rahmen des Regionalplanänderungsverfahrens wurde deutlich, dass die im GMA-Gutachten ausgesprochene Empfehlung zur Verkaufsflächenreduzierung von XXL Feld von 9.000 m² auf 7.800 m² zwar grundsätzlich begrüßt, die Gesamtverkaufsfläche von einigen Beteiligten aber immer noch als deutlich zu groß gesehen wird.

Nach dem jetzigen Stand ist aufgrund der zu erwartenden Umverteilungswirkungen in der Region auch bei einer Größenordnung von 7.800 m² Verkaufsfläche kein interkommunaler Konsens absehbar. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Sankt Augustin mit dem Unternehmen XXL Feld Gespräche geführt, um auszuloten, inwiefern eine weitere Verkaufsflächenreduzierung möglich ist. In diesem Zuge wurde eine Gesamtverkaufsfläche von 6.300 m² (davon 450 m² für Fahrradbekleidung und -schuhe als zentrenrelevantes Randsortiment) als für den Betrieb noch wirtschaftlich darstellbar ermittelt, um die notwendigen entsprechenden Erweiterungen vor dem Hintergrund der aktuellen Marktgegebenheiten im Fahrradfachhandel abbilden zu können. Die Entwicklungen der vergangenen Jahre insbesondere im Bereich der Pedelecs / E-Bikes, die mittlerweile für sämtliche klassischen Fahrradtypen (z. B. Rennräder, Treckingbikes, Mountainbikes etc.) verfügbar sind und die damit entsprechend notwendigen Ausstellungsbedarfe inkl. umfangreicher Teststrecken sowie eine gewisse Verkaufsfläche für sog. zentrenrelevante Randsortimente (v. a. Fahrradbekleidung, Zubehör) und das entsprechende technische Zubehör führen zu einem erheblich größeren Verkaufsflächenbedarf im Fahrradeinzelhandel, als noch vor einigen Jahren.

Die GMA hat vor diesem Hintergrund im Rahmen dieser Stellungnahme die Erweiterung des XXL Feld Fahrradfachmarktes von heute 2.500 m² auf 6.300 m² Verkaufsfläche geprüft. Bereits vorab ist zusammenzufassen, dass damit die potenziellen Auswirkungen auf die Wettbewerbsstandorte in Sankt Augustin und den Umlandkommunen deutlich reduziert werden und in den zentralen



Versorgungsbereichen bei max. 10 - 11 % liegen. Damit können städtebauliche und versorgungsstrukturelle Auswirkungen ausgeschlossen werden, gerade vor dem Hintergrund der in den vergangenen beiden Jahren deutlich dynamischen Marktentwicklung¹.

2. Rahmendaten der ergänzenden Stellungnahme

In der vorliegenden gutachterlichen Stellungnahme wird mit Blick auf die wesentlichen Nachfrage- und Angebotsdaten auf die Datenbasis des Gutachtens von 2019 / 2020 Bezug genommen:

- Die Wettbewerbssituation in Sankt Augustin und dem Untersuchungsraum wurde im Mai 2019 erfasst. Die Daten zur Angebots- und Nachfrageseite beziehen sich also auch weiterhin auf das Jahr 2019.
- Das Einzugsgebiet eines Fahrradfachmarktes mit rd. 6.300 m² Verkaufsfläche wird sich vor dem Hintergrund der vorliegenden Wettbewerbssituation im Untersuchungsraum gegenüber der Auswirkungsanalyse 2020 nicht ändern, da auch mit 6.300 m² Verkaufsfläche der Anbieter XXL Feld der mit Abstand größte Anbieter der Region wäre.
- Auch die Zonierung des Einzugsgebietes erfordert keine Neubewertung; insbesondere werden die linksrheinischen Teile der Stadt Bonn Zone II zugeordnet, da hier mit dem Fahrradfachmarkt Megabike Discount im zentralen Versorgungsbereich Finkenhof der Hauptwettbewerber der Region ansässig ist.

Die Eingangsparameter in das Umsatzumverteilungsmodell zur Ermittlung der potenziellen wirtschaftlichen Auswirkungen und darauf folgend zur Bewertung potenzieller städtebaulicher Auswirkungen haben sich mit Ausnahme der geprüften Gesamtverkaufsfläche des Fahrradfachmarktes also nicht geändert. Mit 6.300 m² liegt diese nun 1,5 mal so hoch wie die Bestandsverkaufsfläche; gegenüber der Ursprungsplanung von 9.000 m² wurde die Verkaufsfläche dagegen um 30 % reduziert.

Nach Angaben des Zweirad-Industrie-Verbandes (ZIV) ist im Jahr 2020 der Umsatz mit Fahrrädern und E-Bikes gegenüber dem Jahr 2019 um rd. 61 % angestiegen, was insbesondere auf den Verkauf von E-Bikes und entsprechend hochwertiger Produkte zurückzuführen ist. Quelle: Zweirad-Industrie-Verband (ZIV), Wirtschaftspressekonferenz am 10.03.2021 in Berlin, Zahlen – Daten – Fakten zum Fahrradmarkt in Deutschland 2020. Damit konnte die positive Marktentwicklung gegenüber dem Jahr 2019 noch einmal deutlich übertroffen werden. Bereits 2019 waren die Umsätze im Fahrrad- und E-Bike-Markt gegenüber dem Vorjahr 2018 um knapp 34 % gestiegen. Quelle: Zweirad-Industrie-Verband (ZIV), Wirtschaftspressekonferenz am 11.03.2029 in Berlin, Zahlen – Daten – Fakten zum Fahrradmarkt in Deutschland 2019.



3. Bewertung der wettbewerblichen, städtebaulichen und versorgungsstrukturellen Auswirkungen

Bei einer Verkaufsfläche von ca. 6.300 m² für den Anbieter XXL Feld, davon rd. 450 m² für zentrenrelevante Randsortimente (v. a. Fahrradbekleidung, Accessoires) ist ein Umsatz von ca. 18,3 Mio. € zu erwarten. Dies entspricht einer durchschnittlichen Flächenproduktivität von ca. 2.900 € je m² Verkaufsfläche, was im oberen Bereich von Fahrradfachmärkten in Deutschland liegt.² Da XXL Feld bereits am Standort Sankt Augustin langjährig etabliert ist, wird nur der zusätzlich erwirtschaftete Umsatz wettbewerbsrelevant (= 7,2 Mio. €).³

Die Umverteilungswirkungen in Zone I des Einzugsgebietes lägen demnach bei ca. 11-12 %. Bei den zentralen Versorgungsbereichen sind die höchsten Umverteilungswirkungen in den zentralen Versorgungsbereichen von Troisdorf zu prognostizieren (ca. 0,1 Mio. \mathfrak{C} , ca. 10-11 %) sowie im Bonner B-Zentrum Beuel (ca. 0,1-0,2 Mio. \mathfrak{C} , ca. 9-10 %).

In Zone II belaufen sich die Umverteilungswirkungen auf rund 10−11 %. In den zentralen Versorgungsbereichen in Bonn, wo der Hauptwettbewerber Megabike Discount im zentralen Versorgungsbereich Nahversorgungszentrum Finkenhof ansässig ist, liegen Umverteilungswirkungen bei rd. 10−11 %, was einem Umverteilungswert von ca. 1,5 Mio. € entspricht.

Außerhalb des Einzugsgebietes sind einige zentrale Versorgungsbereiche in Köln betroffen; hier liegen die Umverteilungswirkungen jedoch jeweils deutlich unter 10%, im Schnitt bei ca. 5-6%.

Die nachfolgende Tabelle 1 stellt die Umsatzumverteilungswirkungen im Untersuchungsraum, differenziert nach Zonen, Städten und Standortlagen dar; eine analoge Abbildung findet sich in der Auswirkungsanalyse 2020, bezogen auf die Verkaufsflächen von rd. 9.000 m² (Ursprungs-/Wunschvariante XXL Feld) bzw. 7.800 m² Verkaufsfläche (GMA-Empfehlung, reduzierte Variante) in den Tabellen 6 und 7.

vgl. Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: Struktur- und Marktdaten des Einzelhandels 2020 sowie Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag: Struktur- und Marktdaten des Einzelhandels 2018 / 2019 Baden-Württemberg. Die Veröffentlichung des Bayerischen Staatsministeriums stellt keine durchschnittlichen Verkaufsflächengrößen für Fahrradfachmärkte dar, benennt jedoch eine Mindestbetriebsgröße von 1.000 m². Mit 6.300 m² liegt Fahrrad XXL Feld also noch einmal sehr deutlich über dieser Mindestbetriebsgröße. Auch die Veröffentlichung des Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertags benennt 1.000 m² als Mindestbetriebsgröße für Fahrradfachmärkte.

Zu den methodischen Hintergründen der Umverteilungsberechnungen siehe GMA-Auswirkungsanalyse 2019 / 2020, Kapitel III., Seite 37 ff.



Tabelle 1: Umsatzumverteilungseffekte im Untersuchungsraum (6.300 m² Verkaufsfläche)

Ort M M M	Bestands- umsatz in Mio. €	Umsatzum- verteilung in Mio.€	Umsatzum- verteilung in %
UUV ggü. Anbietern in der Zone I	7,9	0,9	11 - 12
ggü. Anbietern in Sankt Augustin	0,8	< 0,1	11 - 12
- davon ggü. zentralen Versorgungsbereichen	0,5 - 0,6	n.n.	n.n.
- davon ggü. sonstigen Lagen	0,2 - 0,3	n.n.	n.n.
ggü. Anbietern in Siegburg	1,5 - 1,6	0,1 - 0,2	9 – 10
- davon ggü. zentralen Versorgungsbereichen	0,7 - 0,8	< 0,1	10 - 11
- davon ggü. sonstigen Lagen	0,7 - 0,8	< 0,1	9 - 10
ggü. Anbietern in Troisdorf	2	0,2 - 0,3	12 - 13
- davon ggü. zentralen Versorgungsbereichen	1,1 - 1,2	0,1	10 - 11
- davon ggü. sonstigen Lagen	0,8 - 0,9	0,1 - 0,2	14 - 15
ggü. Anbietern im Stadtbezirk Beuel (Bonn)	3,5 - 3,6	0,4	11 - 12
- davon ggü. Stadtbezirkszentrum Beuel	1,8 - 1,9	0,2	9 - 10
- davon ggü. sonstige zentralen Versorgungsbereichen	0,2 - 0,3	n.n.	n.n.
- davon ggü. sonstigen Lagen	1,4 - 1,5	0,1 - 0,2	12 - 13
UUV ggü. Anbietern in der Zone II	26,4	2,8	10 - 11
ggü. Anbietern in Niederkassel	0,9 - 1,0	< 0,1	9 - 10
ggü. Anbietern in Bad Honnef	2,1	0,2 - 0,3	10 - 11
- davon ggü. zentralen Versorgungsbereichen	0,2 - 0,3	n.n.	n.n.
- davon ggü. sonstigen Lagen	1,8 - 1,9	0,2	10 - 11
ggü. Anbietern in Hennef (Sieg)	0,8 - 0,9	0,1	13
ggü. Anbietern in Köln (Stadtbezirke Porz und Rodenkirchen)	3,2 - 3,3	0,3	9 - 10
- davon ġgü. zentralen Versorgungsbereichen	1,8 - 1,9	0,1 - 0,2	9 - 10
- davon ggü. sonstigen Lagen	1,4	0,1 - 0,2	10 - 11
ggü. Anbietern in Königswinter	0,1 - 0,2	n.n.	n.n.
ggü. Anbietern in Lohmar	0,3 - 0,4	n.n.	n.n.
ggü. Anbietern in Neunkirchen-Seelscheid	0,7	n.n.	n.n.
- davon ggü. zentralen Versorgungsbereichen	0,7	n.n.	n.n.
ggü. Anbietern in Rösrath	0,3 - 0,4	n.n.	n.n.
- davon ggü. zentralen Versorgungsbereichen	<0,1	n.n.	n.n.
- davon ggü. sonstigen Lagen	0,2 - 0,3	n.n.	n.n.
ggü. Anbietern in Alfter	0,3	n.n.	n.n.
ggü. Anbietern in Bonn (linksrheinisch)	16,5 - 16,6	1,8	11
- davon ggü. zentralen Versorgungsbereichen	14,1 - 14,2	1,5	10 - 11
- davon ggü. sonstigen Lagen	2,4	0,3	12 - 13
ggü. Anbietern in Bornheim	0,2 - 0,3	n.n.	n.n.
ggü. Anbietern in Wesseling	0,6 - 0,7	n.n.	n.n.



Ort	Bestands- umsatz in Mio. €	Umsatzum- verteilung in Mio.€	Umsatzum verteilung in %
UUV außerhalb des Einzugsgebietes im Untersuchungs- raum	35,8 - 35,9	2,1 - 2,2	6 - 7
ggü. Anbietern in Köln	31 - 32	2,0 - 2,1	6 - 7
- davon ggü. zentralen Versorgungsbereichen	21,3 - 21,4	1,2 - 1,3	5 - 6
- davon ggü. sonstigen Lagen	11,3 - 11,4	0,8 - 0,9	7-8
ggü. Anbietern in Meckenheim	1,6	n.n.	n.n.
ggü. Anbietern in Eitorf	0,5 - 0,6	n.n.	n.n.
ggü. Anbletern in Ruppichteroth	0,1 - 0,2	n.n.	n.n.
UUV außerhalb des Untersuchungsraumes*	-	1,3 - 1,4	- 2
Zusatzumsatz erweiterter Markt insgesamt		7,2	•

GMA-Berechnungen 2021 (ca.-Werte gerundet); * z. B. Düsseldorf, Leverkusen, Erftstadt, Online Handel; n.n. = Umsatzumverteilungen unterhalb einer gutachterlichen Nachweisgrenze von 0,05 Mio. €.

4. Fazit

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass bei Erweiterung des Fahrradfachmarktes von XXL Feld von heute $2.500 \, \text{m}^2$ auf perspektivisch $6.300 \, \text{m}^2$ Verkaufsfläche (davon $450 \, \text{m}^2$ für Fahrradbekleidung und -schuhe als zentrenrelevantes Randsortiment) städtebaulichen oder versorgungsstrukturellen Auswirkungen in Sankt Augustin oder in Umlandkommunen zu erwarten sind. In zentralen Versorgungsbereichen sind Umverteilungsquoten von max. $10-11 \, \%$ zu erwarten (Siegburg, Troisdorf und Bonn –Finkenhof), wobei Fahrräder und Zubehör in Siegburg als nicht zentrenrelevant eingestuft sind.

Die betroffenen Anbieter in den zentralen Versorgungsbereichen von Troisdorf befinden sich jeweils in Nebenlagen und sind nicht als strukturprägend für das jeweilige Zentrum zu bezeichnen⁴.

In Bonn ist v. a. der Fahrradfachmarkt Bike-Discount Megastore im Nahversorgungszentrum Finkenhof betroffen. Dieser weist eine hohe Leistungsfähigkeit auf und kann aus Gutachtersicht die prognostizierten Umsatzverluste kompensieren – gerade mit Blick auf die sehr gute Marktentwicklung der vergangenen Jahre, die sich auch weiter fortsetzen wird.

Das ehemalige Nebenzentrum Sieglar ist im Einzelhandelskonzept Troisdorf 2020 zum Nahversorgungszentrum abgestuft (ehemals Nebenzentrum) mit dem Hinweis, dass die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes essentiell für den Fortbestand des Zentrums ist; hier liegt der Fachanbieter für Fahrrader gerade noch am Rand des zentralen Versorgungsbereichs. Im Nebenzentrum Spich nehmen die Lebensmittelmärkte Norma, Lidl und Edeka die Magnetfunktion für den zentralen Versorgungsbereich ein. Auch im Hauptzentrum Innenstadt spielt der Spezialabieter Torino-Schramm am westlichen Rand des zentralen Versorgungsbereichs nur eine untergeordnete Rolle, als Magnetbetriebe fungieren hier vielmehr die Betriebe in der Galeria Troisdorf (u.a. C & A, Drogerie Müller Saturn) sowie Kauflan und P & C



Im Untersuchungsraum gibt es eine Vielzahl klein- und mittelflächiger sowie einige großflächige Fahrradanbieter, die sich über die gesamte Region verteilen und eine gute Versorgungsstruktur abbilden (vgl. Karte 4 in der GMA-Auswirkungsanalyse 2020). Vor dem Hintergrund der dynamischen Marktentwicklung im Fahrradsegment, die sich gerade in den vergangenen beiden Jahren noch einmal gesteigert hat, sowie angesichts der auch weiterhin guten Perspektiven mit künftig weiter steigenden Ausgaben im Fahrrad- und insbesondere E-Bike-Segment (Stichwort Verkehrswende) sind somit keine nachhaltigen Schwächungen einzelner zentraler Versorgungsbereiche oder sonstiger Einzelhandelslagen im Untersuchungsraum zu erwarten.

